

## Anwaltspraxis

### Neuregelungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 – Teil 3

Nach den vorausgegangenen Beiträgen (ANA 2017, 53; 2018, 17) stellt der Autor im letzten Teil Neuregelungen für Forscher, Teilnehmer am Europäischen Freiwilligendienst, Saisonarbeiter und Beamte vor.

Von RA und FA für Migrationsrecht  
Christoph von Planta, Berlin

#### Überblick zu Forschern

Neben den im Einzelnen beschriebenen Neuregelungen im Bereich der Studienmigration wurde in der REST-Richtlinie (RL 2016/801/EU) die aufgehobene EU-Forscher-RL überarbeitet. In der neu gestalteten Vorschrift des § 20 AufenthG wurden deshalb die Aufenthaltsbedingungen für Forscher neu geregelt. Wie die ICT-RL (vgl. ANA 2018, 17) erleichtert auch die REST-RL die Migration innerhalb der Union. In § 20b AufenthG wurde eine Rechtsgrundlage für Forschungsaufenthalte von längerfristig mobilen Forschern geschaffen. Für kurzfristig mobile Forscher findet sich ein Mitteilungsverfahren, das diesen eine Beschäftigung im Inland ohne Aufenthaltstitel gestattet (§ 20a AufenthG).

#### Aufenthalt zum Zweck längerfristiger Forschung (§ 20 AufenthG n.F.)

Drittstaatsangehörigen, die unter die Definition des Forschers fallen bzw. Forschung betreiben (Art. 3 Nr. 2, 9 REST-RL), wird jetzt ausschließlich ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Forschung nach § 20 bzw. § 20b AufenthG erteilt. Die REST-RL lässt für diesen Personenkreis abweichende Regelungen grundsätzlich nicht zu. Die bisher mögliche Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG i. V. m. der entsprechend angepassten Vorschrift des § 5 BeschV ist für sie nun ausgeschlossen. Somit können jetzt nur noch Wissenschaftler an Hochschulen, die nicht unter die REST-RL bzw. unter §§ 20, 20b AufenthG fallen, sowie Lehrkräfte einen nationalen Aufenthaltstitel erhalten.

Keine trennscharfe Abgrenzung trifft die Richtlinie zur Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG). Personen, die eine Blaue Karte

EU bereits besitzen, sind allerdings nach § 20 Abs. 6 Nr. 8 AufenthG von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG ausgeschlossen. Bei Ersterteilung, wenn also noch kein Aufenthaltstitel vorliegt, hat ein Antragsteller nach Ansicht des BMI in Nr. 2.0.2.1.3 AAH zum RichtlinienumsG 2017 (ANA 2017, 55 – Dok 2856 c) ein Wahlrecht zwischen § 19a und § 20 AufenthG.

#### Ausgeschlossene Personen

Ausgeschlossen von einem solchen Forschungsaufenthalt sind gem. § 20 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG in Mitgliedstaaten der Union – d.h. auch in Deutschland – anerkannte international Schutzberechtigte i. S. d. Qualifikations-RL (RL 2011/95/EU). Für sie findet sich in § 20 Abs. 8 AufenthG eine nationale Sondervorschrift: Im Falle eines mindestens zweijährigen Aufenthalts im Schutz gewährenden Unionsstaat kann nach Ermessen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt werden.

Ausgeschlossen nach § 20 Abs. 6 AufenthG sind im Übrigen u. a. auch Asylsuchende und Geduldete. Nicht unter den Ausschluss des § 20 Abs. 6 AufenthG fallen im Gegensatz zu international Schutzberechtigten aber erstaunlicherweise national schutzberechtigte Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

#### Erteilungsvoraussetzungen

Erteilungsvoraussetzung für die als Anspruch formulierte Vorschrift des § 20 AufenthG ist eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertragsabschluss zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung i. S. d. § 38f AufenthV. Bei der Forschungseinrichtung kann es sich jetzt grundsätzlich um jede öffentliche oder private Forschungseinrichtung handeln. Anerkennung der Forschungseinrichtung durch das BAMF ist nicht mehr erforderlich. Für anerkannte Forschungseinrichtungen gelten jedoch Verfahrenserleichterungen (vgl. §§ 38a-f AufenthV). Ist die Forschungseinrichtung nicht nach § 38a AufenthV anerkannt, muss sie zusätzlich eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1b, Nr. 2 AufenthG abgeben, wovon allerdings bei Finanzierung aus öffentlichen Mitteln abgesehen werden soll (§ 20

## Standpunkt

### NRW-Minister Stamp muss zurücktreten!

Als ich in den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts an der Universität Gießen an den Verfassungsrechtsseminaren von Prof. Helmut Ridder teilnahm, erschien dort regelmäßig auch ein rechtsstaatlich orientierter höherer Beamter des Landesamtes für Verfassungsschutz. Bis heute ist mir einer seiner Sätze in Erinnerung geblieben, als er wieder einmal aus dem Nähkästchen plauderte. Es sei besser, einen Innenminister von der FDP, als einen von der SPD zu haben: Weil die Leute von der FDP mehr auf die Bürgerrechte achten als Sozialdemokraten. Letztere waren seinerzeit in Hessen ja quasi auf die Regierungsbeteiligung abonniert, was sich seither allerdings geändert hat. Geändert hat sich aber auch der Lehrsatz dieses Mannes. Das sehen wir am Beispiel von Dr. Joachim Stamp von der FDP. In NRW seit der Eingliederung des Ausländerwesens in das Ministerium, welches u. a. für Integration zuständig ist, dort verantwortlicher Minister.

Entweder er selbst oder verantwortliche Beamte seines Ministeriums haben das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vor der Abschiebung des als „Gefährder“ eingestuften Sami A. bewusst getäuscht, wie sich aus einem Beschluss des OVG NRW (ANA 2018, 66 – in diesem Heft, dort Rn 41) ergibt. Hiernach war dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schon 3 Tage vor der Abschiebung aus dem Stamp-Ministerium mitgeteilt worden, „dass die außergewöhnlichen Umstände es „leider“ nicht zuließen, das Gericht über das Datum der Rückführung zu informieren.“

Lehren hieraus:

Es ist nicht (mehr) sicher, dass jemand von der angeblich liberalen Partei das Rechtssystem mehr achtet als andere.

Ein Minister, in dessen Haus solch ein Verfassungsbruch vorgekommen ist, hat zu gehen! Oder er muss entlassen werden!

Ob Verantwortliche des BAMF sich bewusst an der Täuschung des Gerichts beteiligt haben, bedarf noch besonderer Untersuchung. Einiges spricht dafür, denn von dort war dem VG noch am Tag vor der erfolgten Abschiebung nur mitgeteilt worden, dass der für den 12. Juli 2018 gebuchte Flug storniert worden war. Details zum Ablauf in ANA 2018, 53 – Dok 3066 a).

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Abs. 2 AufenthG). Der Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG wird auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet, mindestens aber für ein Jahr erteilt (§ 20 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

#### **Zugang zu Erwerbstätigkeit**

§ 20 Abs. 5 AufenthG gewährt kraft Gesetzes den Zugang zur Erwerbstätigkeit bei der Forschungseinrichtung und zusätzlich gleichberechtigt eine entsprechende Tätigkeit im Rahmen der Lehre. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Abs. 2 AufenthG erfolgt nicht. Eine Änderung des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führt nicht zum Wegfall des erteilten Aufenthaltstitels (§ 20 Abs. 5 S. 2 AufenthG).

#### **Ablehnungsgründe**

In § 20c AufenthG sind Ablehnungsgründe für alle Aufenthaltstitel, die in den Anwendungsbereich der REST-Richtlinie fallen, zentral geregelt. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG finden daneben weiterhin Anwendung (vgl. auch Art. 7 Abs. 1e REST-RL)

#### **Aufenthalt nach Ende der Forschung**

Nach § 20 Abs. 7 AufenthG wird nach Abschluss der Forschungstätigkeit die Aufenthaltserlaubnis um neun Monate zur Suche nach einer der Qualifikation des Forschers entsprechenden Erwerbstätigkeit verlängert, sofern der Abschluss von der aufnehmenden Einrichtung bestätigt wurde. Die REST-RL sieht in Art. 25 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche für „mindestens 9 Monate“ vor, so dass den Behörden hinsichtlich der Dauer trotz der gesetzlichen Formulierung „bis zu 9 Monaten“ kein Ermessen hinsichtlich der Dauer zusteht. Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung jeglicher Erwerbstätigkeit.

#### **Kurzfristige Mobilität für Forscher (§ 20a AufenthG)**

Analog zu den Mobilitätsregelungen der ICT-RL (ANA 2018, 17) darf der Inhaber eines Forscher-Aufenthaltstitels i. S. d. REST-RL eines anderen Mitgliedstaats zur Vornahme eines Teils der Forschungstätigkeit im Bundesgebiet für einen Forschungsaufenthalt bis zu 180 innerhalb von 360 Tagen ohne Aufenthaltstitel beschäftigt werden, wenn eine Mitteilung der deutschen aufnehmenden Forschungseinrichtung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt, dass der Forscher die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt. Dem Forscher wird dann eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ausgestellt (§ 20a Abs. 6 AufenthG).

#### **Mobile Forscher (§ 20b AufenthG)**

Wenn ein temporärer Forschungsaufenthalt eines innerhalb der Union mobilen Forschers i. S. d. REST-RL länger als 180 Tage, aber maximal ein Jahr dauern soll, ist ihm nach der neuen Rechtsgrundlage in § 20b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis als mobiler Forscher zu erteilen.

#### **Fiktionswirkung,**

#### **Erwerbstätigkeit, Entscheidungsfrist**

Wenn ein Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wurde und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig ist, gilt der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit des Forschers bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt (§ 20b Abs. 2 AufenthG).

Die Behörde hat über einen Antrag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (Art. 29 Abs. 2b REST-RL).

§ 20b Abs. 5 AufenthG verweist auf § 20 Abs. 7 AufenthG. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens ist deshalb auch hier die Suche nach einer angemessenen Erwerbstätigkeit weitere 9 Monate im Bundesgebiet möglich.

#### **Ablehnungsgründe**

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung über die kurzfristige Mobilität nach § 20a AufenthG gestellt wird (§ 20b Abs. 6 S. 1 AufenthG). Der Antrag ist ebenso abzulehnen, wenn der Antragsteller sich bereits im Rahmen der kurzfristigen Mobilität nach § 20a AufenthG ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, aber nicht 30 Tage vor Beendigung dieses Aufenthalts seinen Antrag vollständig bei der Ausländerbehörde eingereicht hat (§ 20b Abs. 6 S. 2 AufenthG).

#### **Umfang der Umsetzung der REST-RL**

Die RL wurde zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 24.5.2018 erst in 13 Mitgliedstaaten umgesetzt

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NIM/?uri=CELEX:32016L0801>.

Voraussetzung für die Ausübung der kurzfristigen Mobilität (§ 20a AufenthG) sowie die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher nach § 20b AufenthG ist ein zuvor von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestelltter Aufenthaltstitel auf Grundlage der REST-RL. Hinsichtlich von Mitgliedstaaten, in denen noch keine Umsetzung erfolgt ist, sind die Vorschriften betreffend mobile Forscher damit noch nicht anwendbar. In diesem Fall bleibt nur

die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG.

#### **Europäischer Freiwilligendienst (EFD)**

Als weiteres Ergebnis der REST-RL wurde für Teilnehmer an einem Europäischen Freiwilligendienst die Vorschrift des § 18d AufenthG aufgenommen. Auch sie ist als Anspruchsnorm ausgestaltet.

Der EFD ist ein seit 1996 bestehendes Förderprogramm der Europäischen Kommission, mit dem bei jungen Menschen ein Freiwilligendienst in gemeinnützigen Einrichtungen in Europa finanziell unterstützt wird. Die Freiwilligenarbeit erfolgt dabei mit Ausnahme der Auslagenerstattung und eines Taschengelds ohne Vergütung (vgl. Art. 3 Nr. 7 REST-RL). Organisationen, die entsprechende Freiwilligendienste anbieten, sind in einer EU-Datenbank gelistet ([http://europa.eu/youth/volunteering/evs-organisation\\_de](http://europa.eu/youth/volunteering/evs-organisation_de)). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bedarf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV nicht der Zustimmung der Bundesagentur. Ausgeschlossen vom EFD sind die in § 20 Abs. 6 Nr. 1-3, 6 und 8 AufenthG genannten Personen (§ 18d Abs. 4 AufenthG). Darunter fallen bspw. international Schutzberechtigte.

Daneben bleiben die bisherigen Regelungen für Aufenthaltstitel zur Beschäftigung im Rahmen nationaler Freiwilligendienste i. S. d. JugendfreiwilligendiensteG (JFDG) wie bspw. ein Freiwilliges Soziales Jahr nach § 18 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV als Ermessensregelungen bestehen. Hier gelten auch die Abschlüsse des § 20 Abs. 6 AufenthG nicht.

#### **Umsetzung der Saisonarbeiterrichtlinie**

Als dritte Richtlinie wurde die RL 2014/36/EU umgesetzt. Die folgenden Ausführungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nur theoretischer Natur, da Saisonarbeit, wie bereits bisher, nur zulässig ist, wenn es entsprechende Absprachen der BA mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes gibt (§ 15a Abs. 1 S. 1 BeschV). Derzeit gibt es (noch) keine derartigen Vermittlungsabsprachen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 15a BeschV darf zum Zweck bestimmter saisonabhängiger Tätigkeiten, wie auch bisher, 6 Monate in einem Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigen.

#### **Visumfreie Saisonarbeitnehmer**

Sog. Positivstaater dürfen allerdings künftig nach visumfreier Einreise bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen ohne Aufenthaltserlaubnis eine Saisonarbeit aufnehmen (§ 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV), wenn ihnen die Bundesagentur eine vom Arbeitgeber zu beantragende Arbeitserlaubnis erteilt hat (§ 15a Abs. 4 BeschV).

Verlängert sich im Falle einer ursprünglich erteilten Arbeitserlaubnis der Aufenthaltszeitraum über die erlaubten visumfreien 90 Tage je 180 Tage-Zeitraum, bedarf der Saisonbeschäftigte eines Aufenthaltstitels. Nach § 39 Nr. 11 AufenthV darf dieser im Inland beantragt werden. Die Erteilung des Aufenthaltstitels bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Der Aufenthaltstitel gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erteilt (§ 39 Nr. 11 AufenthV).

Dass hier der Arbeitgeber und nicht der ausländische Arbeitnehmer antragsberechtigt ist, stellt für das deutsche Arbeitsmigrationsrecht einen Paradigmenwechsel dar. In anderen Unionsstaaten ist die Beantragung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen durch Arbeitgeber durchaus üblich und in den EU-Richtlinien auch vorgesehen. Bislang hatte sich der deutsche Gesetzgeber aber stets dafür entschieden, dass Antragsteller allein der Ausländer sein kann.

#### **Visumpflichtige Saisonarbeiter**

Sie benötigen auch für die Einreise zu kurzfristiger Saisonarbeit weiterhin ein Visum. Hier wird wie bei anderen Arbeitsvisa die Bundesagentur im Zustimmungsverfahren beteiligt (§ 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 b BeschV.)

#### **Visumpflicht bei längeren Saisonbeschäftigungen**

Für Saisonbeschäftigungen, die von Anbeginn an für mehr als 90 Tage geplant sind, ist die Erteilung eines nationalen Visums für jeden nicht freizügigkeitsberechtigten Drittstaater erforderlich. Die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung ist grundsätzlich nicht erforderlich, § 35 AufenthV, Nr. 6.2 AAH zum RichtlinienumsG 2017 (ANA 2017, 55 – Dok 2856 c).

#### **Zulassungszahlen der Bundesagentur**

Neu ist schließlich, dass die Bundesagentur am Bedarf orientierte Zahlen festlegen kann (§ 39 Abs. 6 S. 3 AufenthG). Sofern sie solche Zulassungszahlen festgelegt hat, wird auf eine Vorrangprüfung verzichtet (§ 15a Abs. 6 BeschV). Wird von der Bundesagentur keine Zulassungszahl festgelegt, erfolgt eine Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 und 6 AufenthG.

#### **Aufenthaltsurlaubnis für Beamte**

Außerdem wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Erweiterung des § 18 AufenthG genutzt, um die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in einem Beamtenverhältnis zu erleichtern (§ 18 Abs. 4a AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wird danach mit Zustimmung der Bundesagentur für die Dauer von drei Jahren erteilt, wenn das Dienstverhältnis nicht auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist. Nach drei

Jahren wird dem Beamten abweichend von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

#### **Fazit**

Im Richtlinienumsetzungsgesetz 2017 wurden drei weitere EU-Richtlinien mehr oder weniger detailgetreu ins deutsche Recht umgesetzt. Als zwingendes EU-Recht werden sich diese Regelungen ebenso wie die auf Grundlage der Hochqualifizierten-RL (2009/50/EG) im Jahr 2012 eingeführten Regelungen zur Blauen Karte EU in dem geplanten Fachkräfteeinwanderungsgesetz wiederfinden. Die Komplexität und der Umfang dieser europäischen Regelungssysteme machen allerdings deutlich, dass es eine Illusion ist zu glauben, es könne gelingen, die Normen der Erwerbsmigration in einem neuen Gesetz fundamental zu vereinfachen.

planta@vpmk.de

### **Vom Märchen unterschiedlicher Prognosemaßstäbe bei Strafaussetzung und Ausweisung**

*Von RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg*  
Oftmals ergehen Ausweisungsverfügungen, obwohl ein Betroffener wegen guter Legalprognose zur Bewährung vorzeitig aus der Haft entlassen wurde.

Dies wird häufig damit begründet, dass einer Reststrafen-Bewährungsentscheidung (§ 57 StGB) lediglich Indizwirkung zukomme. So soll es nicht widersprüchlich sein, wenn die Strafvollstreckungskammer (StVK) einem Verurteilten den Rest seiner Haftstrafe wegen guter Prognose zur Bewährung aussetzt, während gleichzeitig das Ausländeramt für den selben Menschen zu einer gegensätzlichen Prognose kommt. Denn, so die Behauptung, Ausländerämter und Verwaltungsgerichte hätten es mit einer anderen, umfassenderen Legalprognose und einem anderen Gefahrenabwehr-Begriff zu tun als die StVK. In der Verwaltungsrechtsprechung wird diese Theorie untermauert durch Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG, insbesondere die Urteile 9 C 6.00 (BVerwGE 112,1) und 1 C 19.11 (juris).

§ 53 Abs. 1 AufenthG einerseits und § 57 Abs. 1 StGB andererseits stützen diese gewagte Behauptung der Verwaltungsrechtsprechung vom eigenen umfassenderen Prognosemaßstab allerdings nicht. Dort sind fast wortgleich die Voraussetzungen normiert, die vorliegen müssen, damit eine Reststrafenbewährung oder eine Ausweisung erfolgen darf (siehe auch Nr. 53.3.1.4 ff. AVwV AufenthG).

Daher war es nur folgerichtig, dass das BVerfG in seinem Beschluss 2 BvR

1943/16 (ANA 2016, 59 – Dok 2647) auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung hinwies: Die Bewährungs-Aussetzung eines Strafrests nach Teilverbüßung wird getroffen auf Grundlage einer Legalprognose, die auch eine Voraussetzung für die Ausweisungsentscheidung ist. Unterschiedliche Einschätzungen im Strafvollstreckungsrecht einerseits und im Ausweisungsrecht andererseits widersprechen dem genannten Grundsatz jedenfalls dann, wenn die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht auf breiterer Tatsachengrundlage beruht.

Das Beruhen von Ausweisungsverfügungen auf breiterer Tatsachengrundlage ist ein Märchen; dies kann der Verfasser nach Jahrzehnten der Befassung mit Bewährungsentscheidungen und Ausweisungsverfügungen beurteilen.

In Ausweisungsentscheidungen werden oftmals seitenlang die strafrichterlichen Feststellungen zur Person und zur Sache übernommen. Dies erscheint auch gerechtfertigt, weil der Strafrichter sich einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten und seinen Motiven verschaffen konnte. Verhandlungen, die zu hohen Freiheitsstrafen führen, erstrecken sich nämlich häufig über Tage, oft Wochen, manchmal Monate. In dieser Zeit gewinnt ein Strafrichter intensivere Kenntnis über den Angeklagten als ein Verwaltungsrichter (wenn beim VG überhaupt eine mündliche Verhandlung erfolgt). Auch die StVK stützt ihre Bewährungsentscheidung auf die selben strafrichterlichen Feststellungen aus der Hauptverhandlung (folglich auf die selben Tatsachen). Dabei ergeht in der Regel die Bewährungsentscheidung auf breiterer Grundlage, weil die StVK zusätzlich die Strafvollstreckungsakte der JVA bezieht (beim VG eher die Ausnahme). Hinzu kommt für die Tatsachengrundlage der StVK noch Folgendes:

Sie ist vor Strafaussetzungsentscheidungen bei Verurteilungen zu mehr als 2 Jahren Freiheitsstrafe meist deshalb sehr viel breiter als bei Ausweisungsentscheidungen, weil der Strafrichter in diesen Fällen gem. § 454 StPO bei den dort aufgeführten Katalogtaten vor einer Bewährungsentscheidung einen Gutachter beauftragen muss zur Frage der Wiederholungsgefahr und zum Erreichen des Resozialisierungszwecks. Kommt das Gutachten nicht zu eindeutigen Aussagen hinsichtlich der Wiederholungsgefahr, ergeht auch keine stattgebende Bewährungsentscheidung.

In dieser Zeitschrift wurde bereits auf eine Entscheidung des BayVGH (ANA 2018, 25 – Dok 2977) hingewiesen, in der dieser zähneknirschend (wegen § 31 BVerfGG) der Entscheidung des BVerfG folgte. Zugleich führt dieses Gericht aber lauter Gründe an, die die angebliche An-

dersartigkeit der ausländerrechtlichen Legalprognose und Einschätzung der Wiederholungsfahrer im Unterschied zur Strafvollstreckungsentscheidung betonen, so dass „eigentlich“ der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung bei gegensätzlichen Entscheidungen nicht verletzt sei.

Vom BayVGH wurde argumentiert:

– Die strafrechtliche Bewährungsentscheidung sei zwar ein starkes Indiz für zukünftiges Legalverhalten, sie sei aber kein Indiz für fehlende Rückfallgefahr.

Hierzu ist anzumerken: Selbstverständlich schließen zukünftiges Legalverhalten und Rückfall einander aus. Eine sichere Aussage über zukünftiges Verhalten ist weder für den Strafrichter noch für den Verwaltungsrichter möglich. Beide Richter können nur Aussagen treffen aufgrund gegenwärtiger Kenntnis über einen Menschen, nämlich hinsichtlich der Tatsachen, die wortgleich in § 53 AufenthG und in § 57 StGB, § 454 StPO benannt sind. Sich widersprechende Legalprognosen bedeuten daher, dass Verwaltungsgerichte und Strafgerichte dieselben Tatsachen anders würdigen. Dies kritisiert das BVerfG zu Recht als Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.

– Wieder der BayVGH: In Fällen nachhaltiger Delinquenz sei eine nachhaltige Resozialisierung nicht durch Strafvollstreckung zu erreichen.

Antwort: Nachhaltige Delinquenz betrifft Straftaten vor einer Strafverurteilung. Diese Straftaten werden mit dem Strafvollzug zur Resozialisierung des Täters und zum Schutz der Allgemeinheit sanktioniert. Stellt sich am Ende des Strafvollzugs heraus, dass nach Meinung der den Straftäter (oftmals über Jahre) begleitenden Vollzugspersonen keine Einstellungsänderung, kein Resozialisierungserfolg eingetreten ist, dann wird keine Strafvollstreckungskammer eine Bewährungsentscheidung treffen und kein Gutachter eine positive Legalprognose stellen. Es wird somit auch bei nachhaltiger Delinquenz nicht zu sich widersprechenden Legalprognosen polizeirechtlich einerseits, strafvollzugsrechtlich andererseits bei identischer Sachlage kommen.

– Der BayVGH variiert das Argument nachhaltiger Delinquenz ferner mit der These, Ausweisungen und Bewährungen dienen unterschiedlichen Zwecken: Bei Strafaussetzung stehe Resozialisierung im Vordergrund; bei der Ausweisung gehe es aber um langfristige Gefahrenabwehr.

Auch dieses Argument greift nicht: Nicht die Strafaussetzungsentscheidung dient der Resozialisierung, sondern der Strafvollzug. Kommen die Strafvollzugsbehörden und die StVK (ggf. mit Gutachten) nicht zu dem Ergebnis, aufgrund von Tatsachen sei davon auszugehen, dass ein Re-

sozialisierungserfolg eingetreten ist, dann erfolgt auch keine Bewährungsentlassung. Gefahrenabwehr ist ein Begriff aus dem polizeilichen Ordnungsrecht. Beim aufenthaltsrechtlichen Blick auf die Gefahren, die möglicherweise von einem Ausländer ausgehen, ist zu entscheiden, ob er nach Entlassung aus der JVA wahrscheinlich im Inland Störer sein wird oder nicht. Hierzu ein „schiefes“ Beispiel: Der TÜV erlaubt die Teilnahme eines Kraftfahrzeugs am Straßenverkehr erst dann wieder, wenn das Fahrzeug erneut für fahrtauglich erklärt wird. Es wäre Willkür, das Fahrzeug nach Reparatur nicht mehr zum Verkehr zuzulassen, weil zukünftig vielleicht die Bremsen erneut versagen könnten, obwohl gegenwärtig nichts für ein Bremsversagen spricht.

Zweck der Strafvollstreckung ist Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten, § 2 StrVollzG. Zweck der Ausweisung ist Gefahrenabwehr – also nur teilweise deckungsgleiche Zwecke, nämlich ein „Weniger“ an Zwecken bei der Ausweisung. Die Entscheidung einer StVK betreffend Bewährungsentlassung erfolgt dem Gesetz nach immer unter Beachtung beider Zwecke, Resozialisierung und Gefahrenabwehr.

Das BVerfG wies in seinem genannten Beschluss auch entschieden die verwaltungsgerichtliche Behauptung zurück, die Bereitschaft zur Therapie oder rechts-treues Verhalten während des Vollzugs seien lediglich angepasste Verhaltensweisen aus Angst vor Ausweisung, weshalb solches Verhalten kein Gewicht als Indiz für eine nachhaltige Legalprognose sein könne. Dazu das BVerfG: „*Es ist mit dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung nicht zu vereinbaren, wenn ein solches im Strafvollzug erwartetes und während laufender Bewährung gefordertes Verhalten ausländerrechtlich gegen den Betroffenen gewertet wird.*“ (Rn 22)

– Wieder der BayVGH: Den Strafvollstreckungsbehörden werde die Arbeit erschwert, wenn sie davon ausgehen müssten, dass ihre Entscheidung vorgreiflich ist für die Ausweisung.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es (entgegen BVerfG, B. v. 11.6.2002, 2 BvR 461/02, StV 2003, 677) seit Jahren Praxis der Strafvollstreckungsbehörden ist, einem Ausländer erst dann Lockerungen zu gewähren (insbes. offener Vollzug), nachdem eine Anfrage beim Ausländeramt ergeben hat, dass keine Ausweisung erfolgen soll. Selbst dann, wenn sich das Ausländeramt nicht festlegt, erhält der Ausländer meist keine Lockerung. Folglich ist auch die angebliche Belastung der Strafvollstreckungspraxis kein tauglicher Einwand gegen den Hinweis des BVerfG, dass sich strafvollstreckungsrechtliche Entschei-

dungen und Ausweisungsentscheidungen nicht widersprechen dürfen, sofern sie auf der gleichen Tatsachengrundlage beruhen. Fazit: Der unterschiedliche Prognosemaßstab von Strafaussetzungsentscheidungen und Ausweisungsentscheidungen ist das, was die Artikelüberschrift sagt.

*spiekermann@goethe8.de*

## **(Deutsche) Unionsbürgerkinder und ihre Eltern: Wie wird das Recht des Elternteils bestätigt?**

*Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

Wir leben in einem „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“. Unionsrechte sollten für jedermann erkennbar und Wesentliches sollte nach der deutschen Verfassung und erst recht nach europäischem Recht nachvollziehbar normiert sein. Das Gegenteil ist festzustellen für drittstaatsangehörige Eltern von Unionsbürgerkindern, die ihrem Kind Unterhalt leisten.

Geregelt ist insoweit nur das (Freizügigkeits-)Recht von Eltern, denen das Unionsbürgerkind Unterhalt leistet, zB der erwachsene Unionsbürger, der seine betagten Eltern unterstützt, Art. 2 Abs. 2 lit. d) Freizügigkeits-RL und § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU. Der Regelfall, dass der Elternteil sein (minderjähriges) Unionsbürgerkind unterhält, ist weder im sekundären Recht der EU noch national geregelt. Das BVerwG (Urt. v. 25.10.2017, 1 C 34.16, ANA 2018, 41 – Dok 3024 d) = Asylmagazin 2018, 142) hatte entschieden, dass ausschließlich die in § 3 Abs. 2 FreizügG/EU genannten Familienangehörigen in den Anwendungsbe- reich des FreizügG/EU fallen, also gerade nicht Eltern, die dem Unionsbürgerkind Unterhalt leisten. Da drängt sich die Frage auf, ob diesen Eltern kein Aufenthaltsrecht zusteht und falls doch, wie dieses Recht zu bescheinigen ist.

Der EuGH hat in mehreren Entscheidungen betont, dass das Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Eltern von Unionsbürgerkindern direkt aus Art. 20 AEUV folgt und immer dann besteht, wenn durch die Versagung das Unionsbürgerkind faktisch gezwungen wäre, das Unionsgebiet zu verlassen (zusammenfassend: NK-AuslR/Oberhäuser § 3 FreizügG/EU Rn 17 m. w. N.). Wann ein solcher Zwang anzunehmen ist, hat es ebenfalls klargestellt: Sofern das Kind von dem Elternteil abhängt, der mangels Aufenthaltsrecht gezwungen wäre, das Unionsgebiet zu verlassen. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis liegt u. a. immer dann vor, wenn durch eine Trennung das seelische Gleichgewicht des Kindes gefährdet wäre (EuGH, U. v. 10.5.2017, C-133/15

(Chavez-Vilchez), ANA 2017, 25 – Dok 2768 und U. v. 8.5.2018, C-82/16 (K.A. u.a.), ANA 2018, 22 – Dok 2969).

Dass solches Recht analog den Regeln der Freizügigkeitsrichtlinie beschränkt werden kann, hat kürzlich an dieser Stelle Zerán erläutert (Zambrano Reloaded, ANA 2016, 54). Dass das Recht zum Aufenthalt auch ein Recht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit beinhaltet, hat der EuGH schon 2011 erkannt (EuGH, Urt. v. 08.03.2011, C-34/09 (Ruiz Zambrano), Rn 43, ANA 2011, 11). Und dass auch deutsche Kinder Unionsbürgerkinder sind und nicht gewandert sein müssen, um sich auf Art. 20 AEUV berufen zu können, ergibt sich ebenfalls aus den Entscheidungen des EuGH Chavez-Vilchez, und K.A. u.a.

Ungeklärt ist allerdings bis heute, wie diese Rechte des drittstaatsangehörigen Elternteils, insbesondere sein Aufenthaltsrecht, in Deutschland zu bestätigen sind. Hierzu sind mehrere Lösungen denkbar:

– Gemäß oder analog § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU, da es mit dem normierten Freizügigkeitsrecht vergleichbar ist (VG Karlsruhe und VG Augsburg, ANA 2018, 41 – Dok 3024).

– Analog § 4 Abs. 5 AufenthG, da es ein dem Assoziationsrecht vergleichbares, europäisches Recht zum Aufenthalt vermittelt (so im Ansatz BVerwG, U.v. 12.7.2018, 1 C 16.17, Rn 36).

– Gemäß oder analog § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, weil Unionsbürger hinsichtlich des Aufenthalts ihrer Eltern nicht schlechter gestellt werden dürfen als Deutsche, jedenfalls solange sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

– Für Eltern von Unionsbürgerkindern aus anderen Mitgliedstaaten: Gemäß oder analog § 36 Abs. 2 AufenthG, weil sie Eltern eines Nicht-Deutschen sind und in diesem Sinne sonstige Familienangehörige, da Eltern ausländischer Kindern im AufenthG nicht explizit erwähnt sind (VG Gelsenkirchen, U. v. 30.6.2016, 8 K 959/16, Rn 87, www.justiz.nrw.de).

– Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG, weil das primärrechtliche Aufenthaltsrecht im AufenthG nicht geregelt ist, aber Regelungsbedarf besteht. Allerdings ist es kein seltener Fall, der die Voraussetzungen der Sondervorschrift des § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erfüllt, die tatbestandlich auf außergewöhnliche Fälle abstellt, sondern der Regelfall, dass kleine Kinder von ihren Eltern abhängig sind.

– Gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG, also als bloß humanitäres, nicht familiäres Aufenthaltsrecht (VG Dresden).

– Für Eltern deutscher Unionsbürgerkinder kommt daneben § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder S. 4 i.V.m. §§ 5, 10, 11 AufenthG in unionskonformer Auslegung in Betracht.

Wie immer sich die Rechtsprechung letztlich positionieren wird, folgende Feststellungen sind schon jetzt zu treffen:

1. Als Anwältin und Anwalt darf man nicht darauf vertrauen, dass Gerichte, erst recht nicht Behörden, die verschiedenen Lösungsansätze erkennen und zu dem für Mandanten günstigsten Ergebnis gelangen. Außerdem setzt der Anspruch auf Legalisierung keinen Antrag voraus und wirken Bescheinigungen rein deklaratorisch. Der „richtige“ Aufenthaltstitel bestätigt nur das bestehende Recht auf Aufenthalt und ist deshalb auszustellen oder zu notifizieren, nicht zu erteilen. Besteht, wie regelmäßig, ein Rechtsschutzbedürfnis für eine rückwirkende Ausstellung einer solchen Bescheinigung, ist dies einzufordern. Schon um spätere Unklarheiten oder einen etwaigen Rechtsverlust zu vermeiden, der nahe liegt, wenn Jahre später um das Vorliegen von Tatbestandsvoraussetzungen gestritten wird, die vormals nicht geprüft wurden. Aber auch, weil die Abhängigkeit des Kindes von den Eltern mit zunehmendem Alter abnimmt und irgendwann kein faktischer Zwang zum Verlassen des Unionsgebiets mehr besteht. Insoweit ist auch zu bedenken, dass es keine Regeln für ein eigenständiges oder verfestigtes Aufenthaltsrecht des Elternteils gibt, bspw. in Form einer Daueraufenthaltskarte oder Niederlassungserlaubnis.

2. Das Recht zum Aufenthalt muss auch das Recht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit umfassen, die den Elternteil in die Lage versetzt, dem Unionsbürgerkind (Natural-) Unterhalt zu leisten.

3. Eine möglichst umfassende Antragstellung ist schon deshalb geboten, weil damit zu verstehen gegeben wird, welche Rechtsfragen zu klären sind, bis der Gesetzgeber aktiv wird und normiert, wie primärrechtlich abgeleitete Aufenthaltsrechte zu bestätigen sind.

to@KanzleiAmMuenster.de

Anmerkungen des Redakteurs:

Die erwähnte Entscheidung des VG Dresden wird ins Netz gestellt:

U. v. 28.6.2018, 3K 1707/16

Richterin: Auf der Straße

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 3069 im Internet

## Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Allgemeines

#### Bürgermeister und Bürger von Altena durch UNHCR geehrt

Dr. Andreas Hollstein wurde mit den Einwohnern seiner Stadt als europäischer Finalist von UNHCR für den prestigeträchtigen Nansen-Preis unter 450 Vorgesetzten ausgewählt. Der Preis ist benannt nach dem ersten Hochkommissar für Flüchtlinge Fridtjof Nansen. UNHCR benennt neben einem Hauptpreisträger jedes Jahr 4 weitere Finalisten aus verschiedenen Regionen dieser Welt. Dr. Hollstein ist eher dadurch bekannt geworden, dass er Ende 2017 wegen seines liberalen Umgangs mit Flüchtlingen mit einem Messer attackiert wurde.

Altena ist eine Stadt im Sauerland, aus der immer mehr Menschen weggezogen sind. Der Bürgermeister bewies, dass die Aufnahme und Förderung junger engagierter Flüchtlinge seine Stadt positiv beeinflusst. Als Altena 270 Schutzsuchende zugewiesen wurden, nahm er zusätzlich 100 weitere auf. Sie wurden in Wohnungen in der Stadt und nicht etwa, wie sonst üblich, weit außerhalb untergebracht. Mit einem Integrationskonzept sorgte er zusammen mit Bürgern aus Altena („Kümmerer“ genannt) dafür, dass die Menschen sich schnell an das Leben hier gewöhnen konnten. Und das brachte seiner Stadt neuen Aufschwung.

Presseerklärung vom 10.9.2018

Verfasser: UNHCR

Einsenderin: Dr. K. Jüngling, Stuttgart

Fundstelle: Dokument 3070 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Siehe auch die Erklärung von 3 Bürgermeistern großer Städte in NRW, ANA 2018, 37 – Dok 3007.

Während der Bundesinnenminister mit der „Mutter aller Probleme“ Stimmung gegen Flüchtlinge macht, ist dieser Bürgermeister der „Vater aller Problemlösungen“.

Wie sehr unser Land von den Neu-Zuwanderern profitiert, lässt sich leicht erkennen, wenn man sich z. B. einen 22-Jährigen ungelerten Syrer vorstellt, der hier Aufnahme gefunden hat und nach Eingewöhnung, Sprach- und Integrationskurs eine Beschäftigung aufnimmt; zumeist eine solche, die Einheimische nicht machen wollen. Für diesen jungen Mann hatte der deutsche Steuerzahler keine Kitas, keine Schulen, kein Kindergeld und vieles Andere nicht bezahlt. Statt der Behauptung, das koste alles so viel, sollte man sich einmal die Fakten ansehen:

1978 schrieb ein US-amerikanischer Wissenschaftler, Ray C. Rist, das Buch „Die ungewisse Zukunft der Gastarbeiter“. Darin wies er für die – zumeist auch ungelerten – damaligen „Gastarbeiter“ nach, wie viele Milliarden DM Deutschland gespart hatte, als es diese meist jungen Männer im Produktionsprozess tätig werden ließ ohne vorher

die Kosten des Heranwachsens getragen zu haben.

### **DAV: Nicht schon wieder Sonderrechts-Experimente bei Asylverfahren**

In einer Initiativstellungnahme des Ausschuss Migrationsrecht im DAV, verfasst vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen, die allerdings noch nicht in Gesetzesvorschläge gemündet sind, fordert der DAV:

– Abschaffung des Sonderrechts eingeschränkter Möglichkeiten bei Beschwerde und Berufungszulassung im Asylrecht.

– Ablehnung des systemfremden Vorschlags, das BVerwG als Tatsacheninstanz im Rahmen von Revisionsverfahren tätig werden zu lassen. Dies wird dem asylverfahrensrechtlichen Grundsatz von Einzelfallentscheidungen sowie der vom BVerfG geforderten Verwertung tagesaktueller Erkenntnisse bei volatilen Situationen nicht gerecht.

Außerdem regt der DAV an, dass von bestehenden Möglichkeiten in der VwGO häufiger Gebrauch gemacht wird:

– Die durch § 113 Abs. 3 S. 1 VwGO eröffnete Möglichkeit zur Zurückverweisung an die Behörde häufiger benutzen.

– Häufiger Anfragen an das BAMF, ob klaglos gestellt wird bzw. Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Vertreters des BAMF.

– Häufigere Klaglosstellung durch das BAMF.

*DAV Stellungnahme von August 2018*

*Verfasser: RA Berthold Münch, Heidelberg*

*Einsenderin: RAIN B. Bachmann, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 3071 im Internet*

### **Rechtsqualität der „Vereinbarungen“ mit Griechenland, Italien und Spanien?**

Da dachten wir doch alle, dass die nach dem vorletzten Koalitionskrach vereinbarten Versuche, mit anderen Unionsstaaten Abkommen über die Rücknahme von Schutzsuchenden zu schließen, Vereinbarungen sein sollen, wie sie Art. 36 Dublin III vorsieht (s. z. B. „Standpunkt“, ANA 2018, 33, sowie EuGH, ANA 2018, 40 – Dok 3021).

Nun aber wird von Seiten der Regierung erklärt, es handele sich bei den mit den genannten Staaten getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen nicht um solche nach Dublin III. Es seien nur „Verwaltungsabsprachen“.

Dann dürfte der Umstand, dass es sich nur um „Absprachen“ handelt, wohl auch der Grund dafür sein, dass diese weder veröffentlicht wurden noch bis Redaktionsschluss etwa Bundestagsabgeordneten vorlagen. Die Ansicht aus dem Ministerium in Berlin dürfte wohl auch der Grund dafür sein, dass man meint, Dublin III mit seinen Sicherungen und Rechtsbehelfsmöglichkeiten sei im Fall der hiervon Betroffenen nicht anwendbar.

Allerdings geht es hier regelmäßig um Personen, die an der deutsch-österreichischen Grenze abgefangen werden. Nach Österreich kann man sie nicht zurückschicken; das verbitten sich unsere Nachbarn. Deshalb werden diese Schutzsuchenden auch von der österreichischen Grenze zum Flughafen nach München gebracht und von dort ausgeflogen. Und selbst dann soll Dublin III keine Anwendung finden?

Die Information über die Ansicht des BMI von der Rechtsqualität der „Absprachen“ haben wir aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage. Hierbei ist besonders von Belang die Beantwortung von Frage 7 durch die Bundesregierung.

Das BMI sollte auch noch die Frage beantworten, wieso Innenminister Seehofer am 27.6.2018 im Innenausschuss des Bundestages erklären konnte, die Juristen seien sich total sicher, dass man an EU-Binnengrenzen Zurückweisungen vornehmen könne; hierbei befinde man sich auf rechtlich sicherem Terrain.

Die Frage mochte das Ministerium nicht konkret beantworten. Es teilte lediglich mit, welche Abteilungen im BMI mit dieser Frage befasst waren. Im Übrigen sei die genannte Entscheidung des EuGH nicht einschlägig, sie beziehe sich auf Wiederaufnahmegesuche nach Dublin III und nicht auf die Frage der Zurückweisung an Binnengrenzen.

*Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin*

*Antwort BReg vom 29.8.2018*

*Verfasser: Dr. Helmut Teichmann*

*Fundstelle: Dokument 3072 a) im Internet*

*Vermerk des Einsenders vom 31.8.2018*

*Fundstelle: Dokument 3072 b) im Internet*

*BMI, Antwort auf BT-Anfrage v. 24.7.2018*

*Verfasser: Dr. Helmut Teichmann*

*Fundstelle: Dokument 3072 c) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Der EuGH hat im Urteil vom 10.3.2009, C-345/06 (Heinrich) entschieden, dass in Europa keine unverpflichteten Rechtsakte Grundlage für die Verpflichtung zur Beachtung von Regeln sein dürfen.*

*Wie sich damit die Nichtveröffentlichung der „Absprachen“ mit den in der Überschrift genannten Ländern vereinbaren lässt, müsste einmal gesondert erläutert werden!*

### **Neue Kompetenzen für Bundespolizei bei Abschiebungen verfassungsgemäß?**

Es wird darüber diskutiert, Abschiebungen zentralisiert durch die Bundespolizei durchführen zu lassen, jedenfalls in Fällen von Lageraufhalten der Schutzsuchenden. Dies deshalb, weil angeblich ein „Abschiebungsdefizit“ in Deutschland bestünde, was von Seiten der EU-Statistikbehörde deutlich bestritten wird (ANA 2017, 71 – Dok 2905). Die Gewerkschaft der Polizei („Bezirk Bundespolizei“) wehrt sich mit verfassungsrechtlichen Argumenten gegen diese Idee. Hingewiesen wird darauf, dass nach Art. 83 GG Abschiebungen eigene Angelegenheiten der Länder sind. Ebenso, dass nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG die für eine Bundeswahrnehmung notwendigen Erfordernisse hier nicht vorliegen.

Auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages (WD) hat in zwei Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die von der Politik ins Auge gefassten Zentralisierungsmaßnahmen weder mit dem Grundgesetz noch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Übereinstimmung sind.

*Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin*

*Schreiben GdP vom 7.9.2018 an den BT*

*Verfasser: Jörg Radek*

*Fundstelle: Dokument 3073 a) im Internet*

*WD Ausarbeitung vom 13.4.2018*

*Verfasser: Unbekannt*

*Fundstelle: Dokument 3073 b) im Internet*

*WD Ausarbeitung vom 26.7.2018*

*Verfasser: Unbekannt*

*Fundstelle: Dokument 3073 c) im Internet*

### **„Bayerische Grenzpolizei“ – darf die eigentlich, was sie machen soll?**

Aus dem BMI und aus Bayern wurde laut verkündet, dass es eine enge Kooperation zwischen BPol und neugeschaffener Bayerischer Grenzpolizei geben soll. Unter Hinweis auf ein Verwaltungsabkommen vom 17.4.2008, wonach die bayerische Landespolizei alleine die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Luftverkehrs (mit Ausnahme des Flughafens München) übernimmt, wurden ganz neue Verabredungen zwischen dem Bund und Bayern getroffen: Was sich wie ein völkerrechtlicher Vertrag liest, bezeichnet einzelne „Kooperationsfelder“ und maßt sich sogar an, jenseits von Grundgesetz und VwGO Zuständigkeiten und Klagegegner bei Rechtsbehelfen festzulegen.

Und es gibt auch noch eine „Verfahrensabsprache“, die auf bayerisch „Memorandum of Understanding“ zu heißen scheint.

Die zwischen dem (bayerischen) Bundesinnenminister und dem (bayerischen) Staatsminister des Innern getroffenen Vereinbarungen haben die Politik auf dem Plan gerufen: Zwei Abgeordnete der Grünen (aus Bundestag und Bayerischen Landtag) schrieben an beide Minister. Sie wiesen darauf hin, dass die vereinbarte Art der „Kooperation“ wohl gegen das Grundgesetz verstößt. Es ist nicht mehr erkennbar, wer welche Aufgaben beim Grenzschutz vornimmt bzw. verantwortet, denn Grenzkontrollen sollen durch die Bayerische Grenzpolizei einerseits „eigenständig“ und andererseits „mit Zustimmung der Bundespolizei“ erfolgen.

*Schreiben Dr. Irene Mihalic, MdB & Katharina Schulze, MdL v. 26.7.2018*

*Einsender: Michael Schlicker, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 3074 a) im Internet*

*Pressemittteilung: BMI v. 15.7.2018*

*Verfasserin: Eleonore Petermann*

*Fundstelle: Dokument 3074 b) im Internet*

*Verwaltungsabkommen BMI / Bayern v. 17.4.2008*

*Fundstelle: BAnz 2008, 1448 &*

*Dokument 3074 c) im Internet*

*Vereinbarung zwischen BMI und Bayern ohne Datum, Inkrafttreten am 5.7.2018*

*Fundstelle: Dokument 3074 d) im Internet*

*Verfahrensabsprache v. 11.7.2018*

*Fundstelle: Dokument 3074 e) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Eine erste Überprüfung der Zulässigkeit dieser Absprachen zwischen dem Bund und Bayern dürfte bereits dann erfolgen, wenn Verwaltungsstreitverfahren wegen Maßnahmen an der Grenze vorkommen, bei denen unklar ist, wer die Zuständigkeit hierfür hatte.*

*Zur Unzulässigkeit fortgesetzter Grenzkontrollen an der EU-Binnengrenze zwischen Deutschland und Österreich, s. Schlicker, ANA 2018, 44 – Dok 3034 c).*

### **BigBrotherAward für Cevivio Software GmbH**

Ausgerechnet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz (Sachsen) hat die genannte Firma eine Software zur Verwaltung

von Unterbringungseinrichtungen, vorrangig für Flüchtlinge, entwickelt. Im April 2018 brüstete sie sich auf ihre Internetseite, dass bereits 280 Einrichtungen hiermit arbeiteten und insgesamt mehr als 380.000 Flüchtlinge „verwaltet“ würden.

Das System, welches mit einer Chipkarte arbeitet, die vor Lesegeräte gehalten wird, ermöglicht eine Totalkontrolle und die Erstellung von Bewegungsprofilen. Auch soll Vernetzung mit Datenbanken von BAMF und Ausländerbehörde möglich sein. Unter anderem werden auch so wichtige Daten gespeichert wie Informationen darüber, ob ein Flüchtling mehrfach „Essen gefasst“ hat.

Deshalb im April 2018 die Preisverleihung in der Kategorie „Verwaltung“.

Einen teilweise kritischen Bericht der bremsischen Datenschutzbeauftragten, der allerdings erklärt, einige Bemängelungen seien bereits abgestellt worden, wird ebenfalls ins Netz gestellt.

Einsender: Dirk Töpfer, Berlin

Laudatio zur Preisverleihung

Laudator: Dr. Thilo Weichert

Fundstelle: Dokument 3075 a) im Internet

40. Bericht Datenschutzbeauftragte Bremen

Verfasserin: Dr. Imke Sommer

Fundstelle: Dokument 3075 b) im Internet

### Antisemitismus – Quellensammlung

Diese Handreichung, die sich besonders, aber nicht ausschließlich, mit israelbezogenem Antisemitismus befasst, enthält eine große Zahl von (klickbaren) Links zu Fundstellen, Studien und Materialien aus Deutschland und von anderswo.

Wer sich gegen Antisemitismus positionieren oder einfach nur darüber informieren will, ist mit dieser kurzen Sammlung gut ausgestattet.

Quellensammlung v. 6.9.2018

Herausgeber:

Botschaft des Staates Israel in Deutschland

Fundstelle: Dokument 3076 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch die Antisemitismus-Definition der OSZE und des Europäischen Parlaments, ANA 2017, 23 – Dok 2760. Diese Definition wurde auch von der Bundesregierung übernommen, ANA 2017, 57 – Dok 2859 a).

## EU-Recht

### Europ. Richtervereinigung: Zweifel an der Unabhängigkeit polnischer Gerichte

Ein Zusammenschluss von Richterräten aus 23 Ländern bzw. Teilstaaten der EU hat sich mit der Rechtsstaatssituation in Polen beschäftigt. Die in der Organisation „European Network of Councils for the Judiciary“ (ENCJ) zusammengeschlossenen Räte haben sich zur Aufgabe gestellt, für eine unabhängige Justiz einzutreten. Richterräte sind Gremien, die in den meisten Ländern der EU für die Benennung oder Berufung von Richtern zuständig sind.

Der Vorstand des ENCJ schlägt nunmehr der Generalversammlung vor, dass die Mitgliedschaft der polnischen Mitgliedsorganisation suspendiert wird. Dies geschieht nach Stellungnahme von zwei polnischen Richterverbänden, die ihrerseits schwerste Bedenken gegen die Unabhängigkeit der polnischen Justiz aufgrund der Neuerungen der vergan-

genen Jahre erhebt. Der Vorstand ist der Ansicht, dass ein Ausschluss kontraproduktiv wäre, denn die polnische Richterschaft kann ja zumeist nichts dafür, dass die PIS-Regierung sich von demokratischen Grundsätzen verabschiedet.

Die Dokumente sind in Englisch.

Vorschlag Vorstand ENCJ v. 16.08.2018

Fundstelle: Dokument 3077 a) im Internet

Stellungnahme polnischer Richterverbände

Fundstelle: Dokument 3077 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Aus Deutschland ist in der ENCJ keine Organisation vertreten. Das dürfte daran liegen, dass auch die deutsche Richterschaft nicht unabhängig ist, wie es Art. 47 Abs. 2 GRC fordert. S. die Rechtsprechung des EuGH zur völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten (U. v. 9.3.2010, C-518/07). Solche Voraussetzungen sind bei der Ernennung von Richtern und im Übrigen auch bei der Gerichtsverwaltung in Deutschland nicht gegeben. Insoweit wäre es an der Zeit, dass wir in Deutschland nicht nur über die mangelnde Unabhängigkeit der polnischen Richterschaft lamentieren, sondern dass ein Gericht die Abhängigkeit der Justiz von der Exekutive thematisiert und dem EuGH entsprechende Fragen vorlegt.

### Rechte von Unionsbürgern und Umsetzung in nationaler Rechtsprechung

17 Millionen Unionsbürger leben in einem anderen EU-Land. Um zu verdeutlichen, wie deren Rechte verwirklicht oder eingeschränkt werden, hat die EU-Grundrechteagentur ein Handbuch herausgegeben. Titel: „Making EU citizens’ rights a reality: National courts enforcing freedom of movement and related rights“.

Versehen mit einem Index untersuchter Gerichtsentscheidungen wird nationale Rechtsprechung – auch aus Deutschland – kritisch hinterfragt. Dies betrifft u.a. die Bereiche:

- Familienangehörige.
- Ausreichende finanzielle Mittel.
- Anspruch auf Sozialleistungen.
- Wahlrecht von Unionsbürgern.

Eine hilfreiche Lektüre, wenn man sehen will, wie Gerichte daneben greifen, aber auch, wie sie den Rechten von Unionsbürgern zum Durchbruch verhelfen können.

Handbuch EU-Grundrechteagentur 2018 (En)

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 3078 im Internet

### Vertragsverletzungsverfahren nötig! BuReg verweigert EuGH Gefolgschaft beim Nachzug zu UMF

Klar und deutlich hat der EuGH geurteilt, dass der von europäischem Recht verfügte einschränkungslose Familiennachzug zu UMF ausschließlich davon abhängt, ob der UMF bei Antragstellung minderjährig war und nicht etwa davon, ob der minderjährige Flüchtling zwischenzeitlich volljährig geworden ist (ANA 2018, 22 – Dok 2968).

Dazu hören wir nunmehr aus Berlin die alte Leier: Das sei nur eine Entscheidung zum niederländischen Recht, im deutschen Recht sei alles anders, weshalb die Frage auch von einem deutschen Gericht erneut dem EuGH vorgelegt werden müsse.

Der einzige relevante Unterschied zwischen deutschem und niederländischem Recht ist

folgender: In den Niederlanden wird Schutzberechtigten ein Aufenthaltstitel rückwirkend ab Antragstellung erteilt, wie es eigentlich auch in Deutschland sein müsste, aber nicht ist. Siehe dazu die Anmerkung ANA 2018, 22.

Es ist unerhört, was den Familienangehörigen von UMF hier durch die Regierung zugemutet werden soll: Weiteres Warten, trotz klarer Rechtslage und obwohl der EuGH der Falschinterpretation des BVerwG widersprochen hat.

Notwendig ist, dass die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einleitet. Hierzu sollten Betroffene oder Organisationen Anregungen geben. Außerdem sollten Untergeichte schnellstmöglich eine Vorlage zum EuGH unternehmen, weil man dies ja leider vom BVerwG nicht erwarten darf!

Prot. Fachtagung Familiennachzug 6.9.2018

Verfasserin: Maren Veith

Einsender: RA M. Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 3079 a) im Internet

Fachinformation DRK-Suchdienst 09/18

Einsenderin: Andrea Herold, DRK Berlin

Fundstelle: Dokument 3079 b) im Internet

### Asyl – Donnerschlag aus Luxemburg: Gericht muss umfassend prüfen. Deutschland muss Asylgesetz ändern.

Auf eine recht unschuldige Nachfrage des Staatsrats aus Belgien entscheidet der EuGH, dass in mindestens einer gerichtlichen Instanz eine umfassende Prüfung von Schutzersuchen mit aufschiebender Wirkung ergehen muss: Andere Gestaltungen sind schwerwiegende Verstöße gegen europäisches Primär- und Sekundärrecht.

Der Fall: In Belgien ist es so wie früher auch bei uns in Deutschland. Nach Ablehnungsentscheidung durch die Asylbehörde erlässt eine andere Behörde die Rückkehrenscheidung. Das belgische Gericht hatte lediglich angefragt, ob aus der Rückführungs-RL (RüFüRL) folgt, dass die Rückkehrenscheidung erst ergehen darf, wenn eine endgültige negative Entscheidung einer gerichtlichen Instanz zur Frage der Schutzgewährung erfolgt ist (Rn 29).

Der EuGH stellt zunächst klar, dass das nicht notwendig ist, denn nach Art. 6 Abs. 6 RüFüRL kann die Entscheidung über die Beendigung des legalen Aufenthalts sogar mit der Rückkehrenscheidung verbunden werden (Rn 49). Dem EuGH macht es auch nichts aus, dass durch diese Entscheidung der Aufenthalt des Betroffenen als „illegal“ im Sinne der RüFüRL ab einem bestimmten Zeitpunkt angesehen wird.

Dann allerdings entscheidet der EuGH, dass aus europäischem Recht folgt, dass das Refoulement-Verbot (Rn 3) in Art. 19 GRC ebenso enthalten ist wie in Art. 78 Abs. 1 AEUV und Art. 18 GRC, die die Beachtung der Genfer Flüchtlingskonvention fordern (Rn 53).

Und aus Art. 47 GRC (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) folgt, dass das Rechtsmittel gegen die Rückführungsentscheidung in zumindest einer gerichtlichen Instanz aufschiebende Wirkung haben muss (Rn 58 f), und dass während dieser Zeit keine Zwangsmaßnahmen und keine Inhaftierung erfolgen dürfen (Rn 61 f). Ferner, dass der Betroffene

weiter Sozialleistungen erhalten muss, sofern er bedürftig ist (Rn 63).

Aus dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit muss es auch möglich sein, dass man sich auf jede Änderung der Umstände auch noch im gerichtlichen Verfahren berufen kann (Rn 64).

Bezogen auf Belgien wird auch erklärt, dass die dortige Rechtslage, wonach Personen, die mit einer Rückführungsentscheidung „überzogen“ wurden, das belgische Territorium verlassen müssen, diese Pflicht aber vorübergehend nicht durchgesetzt wird, so nicht zulässig ist (Rn 66). Vielmehr müssen nach Einlegung des Rechtsbehelfs alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung ausgesetzt werden (Rn 61).

Und dann stellt der EuGH fest, dass zum Recht auf Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfes gehört, dass dieser aufschiebende Wirkung haben muss (Rn 58), und zwar automatisch (Rn 56, 61).

Was folgt aus dieser Entscheidung für die deutsche Rechtslage?

– Die in Deutschland mit der negativen Asylentscheidung verbundene Rückkehrentscheidung muss automatisch und bis zum Abschluss der ersten Instanz aufschiebende Wirkung haben, denn die Überprüfung muss vollinhaltlich und nicht nur kursorisch erfolgen. Es reicht also nicht aus, wenn diese aufschiebende Wirkung erst durch einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hergestellt werden kann und sehr oft eben nicht hergestellt wird. Bis zur gerichtlichen Entscheidung darf nicht vollzogen werden, wie sich schon aus Art. 46 Abs. 8 Asylverfahrens-RL ergibt. § 75 AsylG muss geändert werden!

– Soweit der EuGH zu Recht auf das Prinzip der „Waffengleichheit“ hinweist, sind damit wohl auch nicht in Übereinstimmung die Vorschriften von § 25 Abs. 3 AsylG (Möglichkeit der Nichtberücksichtigung von späterem Vorbringen durch das BAMF) sowie sicher die Fristsetzung in § 74 Abs. 2 AsylG, denn der Schutzsuchende kann jederzeit (noch) während des gerichtlichen Verfahrens weiteren Vortrag machen bzw. sich auf Änderung der Umstände berufen. Gleiches gilt für die von der Rechtsprechung erfundene Kategorie des „gesteigerten Vortrags“.

– Der vom EuGH im Rahmen von Art. 47 GRC geforderte wirksame Rechtsbehelf (Rn 52) liegt nach der Rechtsprechung von EuGH und EGMR nur vor, wenn eine umfassende inhaltliche Prüfung der Klage vor Vollzug einer Abschiebung garantiert ist. Dies wird in Deutschland – zumindest teilweise – durch § 36 Abs. 3 AsylG konterkariert. Änderung hier ist ebenfalls nötig!

– Für die gerichtliche Praxis folgt hieraus, dass bis zu einer notwendigen Änderung des Asylgesetzes in allen Eilverfahren, z. B. bei Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, automatisch die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen ist, weil Gerichte europarechtswidrige nationale Vorschriften außer Acht zu lassen haben!

*EuGH, U. v. 19.6.2018, C-181/16 (Gnandi)*  
Richter: Lenaerts, Tizzano,  
Silva de Lapuerta, von Danwitz, da Cruz  
Vilaca, Fernlund, Vajda, Juhasz, Toader,  
Saffjan, Svaby, Berger, Jarasianas, Jürimäe,  
Lycourgos  
Fundstelle: Dokument 3080 im Internet

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Wesentliche Anstöße zur vorstehenden Kommentierung habe ich entnommen dem Aufsatz von Hruschka, Umfassender Rechtsschutz im Asylverfahren, Asylmagazin 2018, 290.*

#### **Eilverfahren: Aufenthaltskarte-EU für Angehörige Deutscher aus Drittstaat**

Hier haben wir eine ältere brasilianische Dame. Ihre Tochter ist Deutsche und Brasilianerin. Der Schwiegersohn ist nur Deutscher. Und die beiden Enkel (neun und drei Jahre alt) sind (jedenfalls auch) Deutsche.

Tochter und Schwiegersohn betreiben einen Handel mit Autoteilen. Zu diesem Zweck reisen sie regelmäßig nach Spanien und nach Portugal, wo die Ehefrau ihrem Mann als Dolmetscherin zur Seite steht. In diesen Zeiten kümmert sich die Oma um die Enkel. Die ABH möchte keine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausstellen. So etwas stünde ja nicht im Gesetz. Tochter und Schwiegersohn seien auch keine Unionsbürger im Sinne des FreizügG/EU. Der Frau wird die Abschiebung angedroht, und dies, obwohl der Anwalt ausführlich die Rechtslage dargelegt und auf die Dienstleistungsfreiheit hingewiesen hatte.

Das VG sieht das völlig anders: Hier kommt europäisches Primärrecht zur Anwendung, Art. 20, 21 AEUV. Tochter und Schwiegersohn machen von ihrer Dienstleistungsfreiheit Gebrauch, wenn sie auf die iberische Halbinsel fahren. Sie hätten Schwierigkeiten, ihre europäischen Rechte zu verwirklichen, wenn der Oma der Aufenthalt versagt würde. Und da es der Oma auch nicht zumutbar ist, über Monate hinweg der Gefahr ausgesetzt zu sein, bei der Kontrolle ihrer brasilianischen Personalpapiere als unerlaubte Ausländerin angesehen zu werden, wird die ABH im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verpflichtet, vorläufig eine Aufenthaltskarte-EU (§ 5 Abs. 1 S 1 FreizügG/EU) zu erteilen.

*VG Gelsenkirchen, B. v. 1.8.2018, 11 L 334/18*  
Richter: Dr. Brodale, Berkel, Waschkwitz  
Einsender: RA Dr. K. Spiekermann, Duisburg  
Fundstelle: Dokument 3081 im Internet

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Zur Problematik s. auch die Ausführungen von Oberhäuser, ANA 2018, 60 – in diesem Heft.*

*Das Gericht bezieht sich wesentlich auf die Entscheidung des EuGH in der Angelegenheit Carpenter, InfAuslR 2002,373.*

*Soweit das Verwaltungsgericht allerdings davon ausgeht, dass eine unionsrechtlich geschützte Tätigkeit von nicht nur untergeordnetem Ausmaß sein müsse, ist das nicht verständlich. S. dazu zuletzt EuGH (van der Borgh) ANA 2017,26 – Dok 2770. Da ging es um einen Zahnarzt aus Belgien, der mit einem Strafverfahren überzogen worden war, weil er im Internet „geworben“ haben soll, was belgisches Landesrecht verbietet. Da der Zahnarzt aber auch Patienten aus anderen Ländern der Union hatte, war EU-Recht anzuwenden.*

*Interessant ist auch noch, darauf hinzuweisen, dass die ABH davon ausging, die Oma, die visumsfrei eingereist war, hätte ein Visum einholen müssen. Dies unter Verknüpfung der Vorschrift des § 41 Abs 2 AufenthV, die die Einholung des Aufenthaltstitels im Inland*

*ermöglicht, sofern keine Erwerbstätigkeit (mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten) beabsichtigt ist. Zum deutsch-brasilianischen Abkommen und dem jahrelangen Vergessen dieses Abkommens s. ANA 2009,12 – Dok 2053.*

#### **Auch für Familienangehörige gilt die Stillhalteklausele des ARB 2/76.**

*Anmerkung von RA Thomas Oberhäuser, Ulm:*  
Der EuGH hat den Geltungsbereich der Stillhalteklausele konkretisiert, zugleich aber die seit Neuestem geringe praktische Relevanz dieser Klausele bestätigt.

Der Fall: Der Ehefrau eines türkischen Arbeitnehmers mit Niederlassungserlaubnis wurde wegen fehlender Sprachkenntnisse mehrfach das Visum zum Ehegattennachzug nach Deutschland versagt. Sie reiste deshalb mit einem Schengen-Visum über die Niederlande ein und beantragte vom Inland aus eine Aufenthaltserlaubnis. Das Visumverfahren nachzuholen sei ihr nicht zuzumuten, weil sie Gesundheitsprobleme hat. Außerdem sei sie Analphabetin. Als Ehefrau eines türkischen Arbeitnehmers benötige sie aber ohnehin kein Visum, da türkische Staatsangehörige erst seit dem 5.10.1980 visumpflichtig sind, für sie aber nach Art. 7 ARB 2/76 der davor bestehende, günstigere Rechtszustand maßgeblich sei.

Dem folgt der EuGH dem Grunde nach und entscheidet:

Obwohl Art. 7 ARB 2/76 nur den türkischen Arbeitnehmer benennt, gilt diese Stillhalteklausele, anders als Generalanwältin Sharpston vorgeschlagen hatte, auch für seine Familienangehörigen. Maßgeblich ist deshalb für beide der jeweils günstigste Rechtszustand seit dem 20.12.1976, weil andernfalls die Ausübung der Assoziationsfreizügigkeit des türkischen Arbeitnehmers beschränkbar wäre.

Allerdings können Stillhalteklausele aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beschränkt werden. Solche Gründe liegen im Migrationsrecht – fast – immer vor. Als zulässige Beschränkung anerkannt hatte der EuGH bereits Regeln zur:

– Verhinderung der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts (Demir, C-225/12, Rn 41, ANA 2014, 38 – Dok 2134).

– Bekämpfung von Zwangsheiraten (Dogan, C-138/13, Rn 38).

– Gewährleistung einer erfolgreichen Integration (Genc, C-561/14, Rn 56, ANA 2016, 29 – Dok 2538).

– Wirksame Steuerung der Migrationsströme (Tekdemir, C-652/15, Rn 39, ANA 2017, 25 – Dok 2767 a).

Wenn Regelungen, die neue Beschränkungen enthalten, allerdings unverhältnismäßig sind, sind sie ungeeignet, diese zu legitimieren.

Auf das Verfahren von Frau Yön bezogen erklärt der EuGH: Wenn sie aufgrund gesundheitlicher Probleme oder anderer Schwierigkeiten so stark von der Hilfe und persönlichen Unterstützung ihres Ehemanns abhängig ist, dass er sie in die Türkei begleiten müsste, um das Visum einzuholen, und kennt die ABH alle für die Entscheidung über ihr Aufenthaltsrecht erforderlichen Gesichtspunkte, geht die Forderung der Nachholung des Visumverfahrens über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Maßnahme



verfolgten Ziels erforderlich ist, da der Ehemann dafür seine Arbeit aufgeben müsste.

*EuGH, U. v. 7.8.2018, C-123/17 (Yön)*

*Richter: Silva de Lapuerta, Fernlund,*

*Bonichot, Arabadjiev, Rodin*

*Fundstelle: Dokument 3082 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Die EuGH-Entscheidung erging auf Vorlagebeschluss des BVerwG. Da das Bundesgericht im Verfahren der Sprungrevision keine vom EuGH geforderte Tatsachenfeststellungen treffen kann, wird es die Sache wohl an das VG Stuttgart, welches in der Sache von Frau Yön positiv entschieden hatte, zurückverweisen müssen.*

*Interessant wird sein, wie weit deutsche Gerichte den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den der EuGH einfordert, einschränken oder ausdehnen.*

*(Wieder) konnte der EuGH nicht zum in Deutschland nachträglich eingeführten Sprachkenntnisfordernis Stellung nehmen. Insbesondere nicht dazu, dass zwischen 2005 und 2007 ein uneingeschränktes Recht auf Ehegattennachzug (ohne Sprachkenntnisse) bestanden hatte. Es sind also weitere Vorlagebeschlüsse erforderlich.*

*Interessant auch, dass der EuGH der in Deutschland gebetsmühenhaft wiederholten angeblichen Notwendigkeit der Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen vom Ausland aus durch das Visumverfahren keine besondere Bedeutung beimisst (Rn 87 f).*

*Letztlich hat sich der EuGH allerdings vom BVerwG blenden lassen durch Hinweis auf die Ermessensklausel des § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Eine Vorschrift, die in vielen Gegenden Deutschlands nur absolut zögerlich zur Anwendung kommt.*

## Einreise / Visa

### Familiennachzugsneuregelungsgesetz Aus 1000 mach 65 – Sankt Bürokratie verhindert sachgerechte Anwendung

Die Sozialdemokraten wollten uns ja einreden, sie hätten dafür gesorgt, dass wieder Familiennachzug zu subsidiär Geschützten möglich ist. Dass das eine glatte Lüge ist, hat diese Zeitschrift bereits mehrfach aufgezeigt (z.B. ANA 2018, 39). Nach neuer Rechtslage sollen monatlich nur bis zu 1.000 Familienangehörige kommen können.

Auf die Anfrage einer Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erfahren wir nun, dass im Monat August 2018 ganze 65 Anträge durch das Bundesverwaltungsamt positiv beschieden worden sind. Man nennt das im BMI „Auswahlentscheidungen“. Dem vorausgegangen war die Bearbeitung von 853 Anträgen durch die Auslandsvertretungen.

Da muss man doch fragen, wieso die Auslandsvertretungen, denen 34.000 Anträge bereits vorlagen, nur 853 bearbeitet haben?

Durch die vom Gesetz vorgesehene Beteiligung von drei unterschiedlichen Behörden treten erhebliche Verzögerungen ein.

Nach Informationen aus dem AA und von einer Fachtagung für Familiennachzug Anfang September 2018 tragen folgende Bedingungen zu den Verzögerungen bei:

– Die Visaanträge mit allen Unterlagen müssen per Briefpost von den Auslandsver-

tretungen an die lokalen Ausländerbehörden geschickt werden. Warum eigentlich?

– Bereits registrierte Antragsteller sind häufig nicht mehr dort zu erreichen, wo sie sich bei Antragstellung aufgehhalten hatten.

– Die Auslandsvertretungen hätten auch keine Kapazitäten um monatlich mehr als 1000 Anträge abzuarbeiten.

Und dann wird auch noch mitgeteilt:

– Der weitaus größte Teil der deutschlandweit positiv beschiedenen Anträge stammen von der ABH Berlin. Das dürfte wohl mit den kürzeren Postlaufzeiten zu tun haben!

– Hinsichtlich des Kriteriums der Integrationsbereitschaft des in Deutschland lebenden Stambberechtigten wird den im Ausland lebenden Familienangehörigen angesonnen, hierzu Fakten vorzutragen, da die ABH keine Erkundigungen beim Stambberechtigten einholt, sondern sich viel mehr auf den Akteninhalt verlässt. Da muss man doch fragen, in wie weit Belege hierzu überhaupt üblicherweise aktenkundig gemacht werden?

*Antwort BMI vom 13.9.2018*

*Verfasser: Dr. Günter Krings*

*Einsenderin: Jutta Graf, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 3083 a) im Internet*

*Prot. Fachtag Familiennachzug v. 6.9.2018*

*Verfasserin: Maren Veith*

*Einsender: RA Manfred Weidman, Tübingen*

*Fundstelle: Dokument 3083 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Zur Kritik an dem Gesetz und den Verfahrenshinweisen des BMI s. ANA 2018, 39 – Dok 3014 & ANA 2018, 42 – Dok 3028.*

### Familiennachzugsneuregelungsgesetz – Hilfestellungen auch durch IOM

Nach § 36a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG werden Erkrankungen als Indiz für einen Härtefall angesehen. Deshalb teilt IOM mit, dass, jedenfalls in Beirut und in Amman, gegen Zahlung einer geringen Gebühr von 30 US \$ (bzw. merkwürdigerweise) 40 EUR Überprüfungen von vorliegenden ärztlichen Attesten vorgenommen werden können. Sofern eine weitere Untersuchung in den dortigen IOM-Kliniken vorgenommen werden müsste, kostet das 100 US \$.

IOM beabsichtigt im Übrigen weitere 5 Büros zu eröffnen, in Kairo, Addis Abeba, Khartoum, Nairobi und Kabul.

Durch IOM wird auch Hilfestellung bei der Visa-Beantragung sowie bei der Terminvereinbarung gegeben.

*Einsenderin: Andrea Herold, DRK Berlin*

*Fachinformation DRK-Suchdienst 09/2018*

*Fundstelle: Dokument 3084 a) im Internet*

*IOM Merkblatt für Libanon*

*Fundstelle: Dokument 3084 b) im Internet*

## Aufenthalt

### Wohnsitzregelungsverordnung in NRW ist rechtswidrig

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 12a AufenthG eine Regelung getroffen, die im Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung steht (s. dazu ANA 2016, 20 – Dok 2489 und die dortige Kritik).

Der EuGH hatte es (nur dann) für zulässig gehalten, Schutzberechtigten, die im Sozialleistungsbezug stehen, einen Wohnsitz vorzugeben, wenn dadurch ihre Integration

erleichtert würde und sie nicht schlechter behandelt werden als sonstige Drittstaatsangehörige, weshalb das nicht aus fiskalischen Gründen geschehen darf. Wie berichtet, hatte das Bundesverwaltungsgericht den EuGH allerdings über die Behandlung sonstiger Drittstaatsangehöriger falsch informiert.

Während überall in der Presse vor der Verabschiedung des Gesetzes aus Politikermund zu hören war, dass man eine „gerechte Verteilung“ beabsichtige, hat man allerdings vorsorglich in die Gesetzesbegründung und in den Gesetzestext hineingeschrieben, dass Wohnsitzzuweisung für einen Zeitraum von drei Jahren zum Wohle der Flüchtlinge geschehe, um deren Versorgung mit angemessenem Wohnraum, den Erwerb von Deutschkenntnissen und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern (§ 12a Abs. 3 AufenthG).

Den Ländern wurde anheim gegeben, hinsichtlich Organisation und Verfahren Rechtsverordnungen zu erlassen. Davon hat NRW mit der „Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung“ (ANA 2016,57 – Dok 2633 a) Gebrauch gemacht. Darin ist vorgegeben, dass Anerkannte in aller Regel in die Gemeinde zugewiesen werden sollen, in der sie während des Statusfeststellungsverfahrens leben mussten. Weiterhin sieht eine Vorschrift vor, dass die Zuweisung ohne Anhörung erfolgen soll.

Hier haben wir den Fall eines Mannes, der verpflichtet wurde, in der bisherigen Gemeinde für drei Jahre nach Anerkennung zu wohnen, ohne dass man bei ihm in irgendeiner Weise nachgefragt hätte, was denn ein für seine Integration geeigneter Ort wäre.

Unter Aufhebung einer entgegenstehenden Entscheidung des VG Köln und unter Kritik an weiteren vergleichbaren untergerichtlichen Entscheidungen befindet das OVG:

– Die NRW-Regelung hält sich nicht an die Befugnisnorm des § 12a Abs. 9 AufenthG und ist deshalb nicht anwendbar, weil sie eine Ermessensregelung im AufenthG mit einer Soll-Regelung konterkariert.

– Zwecks notwendigen Ausübens von Ermessen dürfte auch die Vorschrift, nach der keine Anhörung erfolgen soll, rechtswidrig sein.

Erste Praxishinweise werden ebenfalls ins Netz gestellt.

*OVG NRW, U. v. 4.9.2018, 18 A 256/18*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Dokument 3085 a) im Internet*

*Hinweise vom 6.9.18*

*Verfasser: Claudius Voigt, GGUA Münster*

*Fundstelle: Dokument 3085 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Das OVG beschäftigt sich (sogar in einem Leitsatz) auf vielen Seiten und in 32 Randnummern mit der Frage, dass § 12a AufenthG nicht gegen Unionsrecht verstößt. Diese nach dem gefundenen Ergebnis völlig unnötigen Ausführungen sollen augenscheinlich die zukünftige Rechtsprechung der Untergegerichte präformieren. Deshalb werden wohl Untergegerichte die Frage der Europarechtswidrigkeit von § 12a AufenthG dem EuGH vorlegen müssen.*

*Konsequenz daraus, dass das Gericht völlig zu Recht die Vorschrift über die regelmäßige Nichtanhörung vor Ermessensausübung (s. bereits VG Arnsberg, ANA 2017, 8 – Dok*

2697) ebenfalls als rechtswidrig bezeichnet hat, ist allerdings, dass sich für Asylberechtigte und international Geschützte neue Möglichkeiten auftun, einer Wohnsitzzuweisung zu entgehen. Das geht so:

*Ab Bestandskraft der Anerkennung, und das ist mit Zugang der Entscheidung des BAMF der Fall, erlischt die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AsylG). Gleichzeitig erlischt bspw. auch eine etwa noch bestehende Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (§ 53 Abs. 2 AsylG). Der Aufenthalt des genannten Personenkreises gilt als erlaubt, weil die Fiktionswirkung besteht (§ 25 Abs. 1, S. 3 bzw. § 25 Abs. 2, S. 2 AufenthG). Ein mit einer „Fiktionswirkung“ ausgestatteter Mensch hält sich also ausländerrechtlich rechtmäßig in Deutschland auf. Er kann deshalb auch umziehen, jedenfalls innerhalb des Bundeslandes (vgl. § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Wohin wird er ziehen? Ziemlich sicher an einen Ort, wo beste Möglichkeiten der Integration vorhanden sind.*

*Wenn er dann dort wohnt, muss ihm die Ausländerbehörde des neuen Wohnortes den Aufenthaltstitel erteilen. Sie hat nunmehr hierfür die Verbandskompetenz.*

*Und im Rahmen des notwendigen Anhörungsverfahrens kann der Mensch dann plausibel machen, warum er an diesem Ort und nicht anderswo untergebracht sein will. Allerdings wird man, will man das zwangsweise Festhalten an einem ungeliebten Ort vermeiden, nach Anerkennung schnell agieren müssen. S. hierzu auch Hofmann, Wohnsitzauflagen bei Flüchtlingen – was tun?, ANA 2008, 11.*

### **Keine Wohnsitzzuweisung aus fiskalischen Gründen**

Mit großer Verspätung wurde in Leipzig eine Kostenentscheidung veröffentlicht:

Eine Behörde hatte bei einem subsidiär Schutzberechtigten eine Wohnsitzauflage primär, zumindest aber mittragend, mit fiskalischen Erwägungen begründet.

Nachdem der Kläger umgezogen und das Verfahren für erledigt erklärt worden war, werden die Kosten der Behörde auferlegt. Dies unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH (ANA 2016, 20 – Dok 2498 a)

*BVerwG, B. v. 6.7.2016, 1 C 5.16*

*Richter: Berlitz, Dörig, Fricke*

*Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 3086 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Die Redaktion hat beim BVerwG nachgefragt, warum diese Entscheidung erst mit zweijähriger Verspätung eingestellt wurde. Die Antwort: Solche Beschlüsse würden normalerweise gar nicht ins Netz gestellt. Weil aber hierin der EuGH zitiert wurde, sei dies jetzt nachgeholt worden.*

### **Aufenthaltsbeendigung**

#### **OVG NRW: Es bleibt dabei – Sami A. muss zurückgeholt werden**

Über das „Stück aus dem Tollhaus“ und wie Behörden das VG Gelsenkirchen getäuscht haben, wurde umfangreich berichtet, auch bei uns (ANA 2018, 53). Ebenso darüber, dass das VG Gelsenkirchen die Stadt Bochum verpflichtet hat, alles Mögliche zu tun, um den rechtswidrig Abgeschobenen zurück

zu holen. Nunmehr entschied das OVG letztinstanzlich über die Beschwerde der Stadt.

Der Beschluss ist schon deshalb lesenswert, weil er die Schlampigkeit aufzeigt, mit der Behörden in NRW und deren Rechtsvertreter die Beschwerde begründet hatten.

Im Übrigen aber wird deutlich das Täuschungsverhalten der Ministerialbürokratie in NRW (aus dem Integrationsministerium) gegeißelt und als rechtsstaatlich inkorrekt bezeichnet (Rn 41).

Interessant auch der (selbstverständliche) Hinweis darauf, dass das Argument der Stadt Bochum, die Folgenbeseitigung sei unmöglich wegen der Sperrwirkung von § 11 Abs. 1 AufenthG, vom OVG deutlich zurückgewiesen wird: Wo rechtswidrig abgeschoben wurde, gibt es keine Sperrwirkung (Rn 33 ff).

Interessant ist auch, wie die Bundesregierung den Vorgang einschätzt. Sie meint, das BAMF habe mit der ganzen Sache nichts zu tun, obwohl sich das letzte Eilverfahren gegen diese Behörde gerichtet hatte. Für Abschiebung seien ja die Länder zuständig, deshalb könne vom BAMF auch keine Stillhalteusage erteilt werden. Zu diesem „Zuständigkeitsstreit“ s. auch die Zwischenverfügung einer Berliner Verwaltungsrichterin, ANA 2018, 55 – Dok 3066 g).

Die Bundesregierung meint, das Verwaltungsgericht könne sich in Eilverfahren gegen das BAMF ja an die zuständige Ausländerbehörde wenden und „um eine Stillhalteusage bitten bzw. nach einem konkret beabsichtigten Termin für eine Abschiebungsmaßnahme fragen“. Das Wort „untertänigst“ wurde vor dem Wort „bitten“ nicht benutzt.

*OVG NRW, B. v. 15.8.2018, 17 B 1029/18*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Dokument 3087 a) im Internet*

*BuReg, Antwort v. 22.8.2018*

*Fundstelle: BT-Drs 19/3911 &*

*Dokument 3087 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Siehe auch „Standpunkt“, ANA 2018, 57 – in diesem Heft.*

#### **Vergewisserung vor Abschiebung: Wann ist Minderjähriger unbegleitet?**

§ 58 Abs. 1a AufenthG verpflichtet deutsche Behörden, sich bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern vor Abschiebung zu vergewissern, dass im Rückführungsstaat eine geeignete, aufnahmebereite Person / Institution zur Verfügung steht. Hiermit wurde eine Forderung der Rückführungs-RL umgesetzt. Hier ist eine Minderjährige aus Gambia, deren Vater mit Niederlassungserlaubnis in Bremen wohnt. Das Sorgerecht für das Kind wurde ihm allein übertragen.

Aus nicht mitgeteilten Gründen soll das Kind abgeschoben werden. Und die ABH meint, dass das Kind nicht unbegleitet sei. Es lebe hier ja beim Vater. Und man scheint davon auszugehen, dass die in Afrika lebende Mutter zur Aufnahme bereit ist. Informationen hierzu oder zu aufnahmebereiten Stellen sind nicht eingeholt worden.

Das OVG stoppt die Abschiebung zum jetzigen Zeitpunkt. Erst muss die ABH ihren Vergewisserungspflichten nachkommen. Das Mädchen ist eine unbegleitete Minderjährige, weil nichts dafür spricht, dass der Vater sie begleiten würde. Unbegleitet sind Minderjährige immer dann, „wenn sie ohne

Begleitung eines Erwachsenen, der im Rückkehrstaat Verantwortung für sie übernehmen kann und wird, abgeschoben werden“ sollen. Und die Aufnahmebereitschaft der Mutter ist auch ungeklärt.

Die ABH muss also nicht nur Ermittlungen dazu anstellen, ob die konkreten Personen oder Institutionen im Rückführungsstaat existieren, sondern auch, ob diese zur Übernahme bereit und geeignet sind. Ferner muss das Ergebnis dieser Ermittlungen dem Kind bzw. seinem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden, damit gegebenenfalls notwendige Rechtsmittel eingelegt werden können.

*OVG Bremen, B. v. 22.8.2018, 1 B 161/18*

*Richter: Dr. Harich, Traub, Dr. Koch*

*Einsender: Veröffentlichungsverein OVG*

*Fundstelle: Dokument 3088 im Internet*

### **Dublin**

#### **Bundesverfassungsgericht erneut zu Überstellungen nach Griechenland: Besondere Aufklärungspflichten gelten!**

Bei einem Raketenangriff auf seine Familie 2015 überlebte ein damals 15-Jähriger schwerverletzt, während seine Eltern und zwei jüngere Brüder getötet wurden. Der junge Mann hat Splitterverletzungen an Kopf, Bein und Hand. Er benötigt dauerhaft Schmerzmittel und zur Entfernung der Splitter aus der Hand eine Operation. Er hatte in Griechenland internationalen Schutz erhalten und kam danach zu seinem einzigen überlebenden Bruder nach Deutschland, der hier als Flüchtling anerkannt ist.

Für das BAMF war sein Schutzantrag unzulässig und es ordnete die Zurückschiebung nach Griechenland an. Die dortigen Verhältnisse interessierten niemanden weiter; es sei davon auszugehen, dass Griechenland EU-Recht einhält.

Beim VG Potsdam hatte der Mann auch kein Glück: Ein Eilantrag, ein Abänderungsantrag und zwei PKH-Anträge wurden negativ beschieden.

Das BVerfG sieht sich die VG-Entscheidungen genauer an und verweist auf seinen Beschluss vom 8.5.2017 (ANA 2017, 27 – Dok 2776). Den von dem Mann vorgelegten umfangreichen aktuellen Unterlagen darüber, dass Anerkannte in Griechenland nicht einmal in den ersten Monaten auf Hilfe des Staates rechnen können, hatte das VG keine Bedeutung beigemessen. Zusicherungen von Griechenland waren auch nicht eingeholt worden.

Es wird eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Art. 2 S. 1 GG festgestellt. Auch auf die Rechtsprechung des EGMR zu Flüchtlingen als besonders vulnerable Personen (z. B. ANA 2011,5 – Dok 1425) wird verwiesen.

*BVerfG, B. v. 31.7.2018, 2 BvR 714/18*

*Richter: Voßkuhle, Kessler-Wulf, Maidowski*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 3089 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Interessant auch noch:*

*Während im o.a. Verfahren aus dem Jahr 2017 vom BVerfG der Gegenstandswert in der Hauptsache auf 20.000 € festgesetzt worden war, werden hier nur noch 10.000 € für angemessen gehalten. Begründung: Es habe ja bereits eine Leitentscheidung gegeben, an*

der sich der Beschwerdeführer hatte orientieren können. Ein Kammerbeschluss als „Leitentscheidung“???

## Flüchtlingsrecht

### BAMF: Neue Dienstanweisungen

Die DA-Asyl, mittels derer das BAMF die Durchführung von Asylverfahren steuern will, umfasst jetzt 438 Seiten. Eine Wiedergabe der Inhalte verbietet sich deshalb. Für Kolleginnen und Kollegen ist es aber wichtig zu wissen, welche Anforderungen die Zentrale des BAMF an Anhörungen und Entscheidungen stellt, damit bei fehlerhaften Verfahrensweisen Behördenleitung und Gerichte hierauf hingewiesen werden können. Die DA-Dublin umfasst 205 Seiten. Sie hat für diesen Bereich dieselben Aufgaben wie die DA-Asyl.

*Dienstanweisung Asyl, Stand 27.8.2018  
Fundstelle: Dokument 3090 a) im Internet*

*Dienstanweisung Dublin, Stand 07/2018  
Fundstelle: Dokument 3090 b) im Internet*

### Überstellung nicht zulässig – , zumindest nationales Abschiebungsverbot

*Anmerkungen von RAin*

*Susanne Schröder, Hannover*

In mehreren Urteilen vom 29.1.2018 hatte das OVG Lüneburg das Bundesamt verpflichtet, bei syrischen Flüchtlingen, die in Bulgarien bereits Flüchtlingsanerkennung erhalten hatten, ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens festzustellen. Das OVG referierte ausführlich die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK, setzte sich umfassend mit der Lebenssituation anerkannter Flüchtlinge in Bulgarien auseinander und kam zu dem Ergebnis, dass Art. 3 EMRK verletzt würde, weil weder Unterkunft noch Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so dass die Gefahr der Verelendung besteht. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das Bundesamt erhob Nichtzulassungsbeschwerde, weil es Flüchtlinge gerne weiter nach Bulgarien schicken möchte. Grundsätzlich bedeutsam sei u.a. die Rechtsfrage, ob die Eingriffsschwere im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG dem vom BVerwG entwickelten Maßstab der Extremgefahr im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG gleichkommen müsse.

Im hier vorgestellten Beschluss weist das BVerwG die Beschwerde unter Hinweis auf Rechtsprechung von EGMR und EuGH zurück, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die Tatsachenfeststellungen aus Niedersachsen, die es nicht zu überprüfen hat, von manchen Gerichten anders gesehen werden.

Die vom BAMF gestellte Frage lässt sich ohne Revisionsverfahren dahingehend beantworten, dass sich die von seiner Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 5 AufenthG nicht auf diejenigen des § 60 Abs. 5 AufenthG übertragen lassen.

Allerdings wäre es in Zukunft wünschenswert, dass der betroffene Personenkreis auch in Deutschland Flüchtlingsanerkennung erhielte, wie vom HessVGH entschieden (ANA 2017, 11 – Dok 2715). Diesbezüglich steht jedoch noch eine Entscheidung des EuGH zur Vorlage des BVerwG vom 2.8.2017 (1 C 137/16) aus.

*OVG Nds U. v. 29.1.2018, 10 L B 84/17  
Richter: Malinowski, Luth, Feldmann  
Fundstelle: Dokument 3091 a) im Internet*

*BVerwG B. v. 20.8.2018, 1 B 18.18  
Richter: Berlitz, Rudolph, Wittkopp  
Fundstelle: Dokument 3091 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Zum Versuch der Bundesregierung, bis heute Zurückschiebungen nach Bulgarien zu rechtfertigen, siehe ANA 2018, 68 – in diesem Heft.*

### Konversion: Die Übergriffigkeit des Staates gegenüber den Kirchen

Vor einiger Zeit hatten wir über ein Urteil des VG Stuttgart (ANA 2014, 19 – Dok 2056 a) berichtet. Der Richter war von der Ernsthaftigkeit des Übertritts zum Christentum nicht überzeugt. Da es die Kirchen aber waren, erkannte er zu Recht, dass es ihm aufgrund des fortgeltenden Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung untersagt ist, in die Entscheidung der Kirche einzugreifen.

Es wird nicht überraschen, dass dieses Urteil in höherer Instanz aufgehoben wurde.

Hier wird berichtet von der lesenswerten Rede einer Bischöfin aus Bayern anlässlich einer Podiumsdiskussion zum Thema „Taufe und Konversion im Asylverfahren“. Die Kirchenfrau bringt es auf den Punkt: Sie beschreibt anhand von zwei konkreten Einzelfällen, wie kenntnislose Mitarbeiter des BAMF meinen, in übergriffiger Weise Gewissensprüfungen bei Konvertiten vornehmen zu können, um ihnen anschließend mit verquastem Argumenten den Schutzstatus zu verweigern.

*Rede der Regionalbischöfin am 29.6.2018  
Verfasserin: Dr. Dorothea Greiner  
Fundstelle: Dokument 3092 a) im Internet*

*Bericht MiGAZIN vom 17.8.2018*

*Verfasser: Redaktion*

*Fundstelle: Dokument 3092 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Zu Positionen der Kirchen zum „Beurteilungsspielraum“ des Staates bei Konversionen, s. ANA 2007, 5 – Dok 618 & ANA 2008, 6 – Dok 821.*

### Ägypten – Flüchtlingsstatus für koptischen Christen

Auf vielen Seiten gibt das Urteil die oft lebensgefährliche Situation von Christen in Ägypten wieder, um dann zum völlig unverständlichen Ergebnis zu kommen, dass bei dieser Personengruppe keine Gruppenverfolgung vorläge.

Dann aber entscheidet es im konkreten Einzelfall unter Sichtung derselben Erkenntnisse, dass dem hiesigen Kläger bei Rückkehr asylerhebliche Verfolgung seitens der Moslembruderschaft droht, wogegen der Staat auch nicht schützen kann. Das BAMF wird verpflichtet, Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

*VG Düsseldorf, U. v. 23.11.2017,  
12 K 14777/17.A*

*Richter: Dr. Barden*

*Einsender: RA Andreas Becher, Bonn*

*Fundstelle: Dokument 3093 im Internet*

### Pakistan – Konversion zum Christentum ist Asylgrund

Einem Mann, der in Deutschland zum Christentum konvertiert ist, wird vom Gericht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Er ist eine

religiös geprägte Persönlichkeit und kann in Pakistan seinen Glauben nicht ungefährdet praktizieren.

*VG Trier, U. v. 22.2.2018, 10 K 5465/17.TR  
Richterin: Verheul  
Einsender: RA Andreas Becher, Bonn  
Fundstelle: Dokument 3094 im Internet*

### Palästinenser als ipso facto-Flüchtlinge wenn UNRWA keinen Schutz (mehr) bietet

Eine sehr umfangreiche Entscheidung der großen Kammer des EuGH befasst sich zunächst mit bulgarischen Besonderheiten der Nichtumsetzung von Qualifikations-RL (QRL) und Asylverfahrens-RL.

Für Deutschland interessant sind die Ausführungen des Gerichtshofs zu ipso facto-Flüchtlingen:

Eine Frau aus Gaza, bei UNRWA registriert, musste von dort flüchten, weil sie Probleme mit der Hamas hatte. Sie setzte sich für Frauenrechte ein, was die Herren dort nicht gerne sehen. Durch einen illegal gegrabenen Tunnel flüchtete sie über Ägypten nach Jordanien, wo sie sich zwei bis drei Wochen aufhielt. Danach reiste sie mit einem bulgarischen Visum nach dort.

Die Entscheidung des EuGH:

– Zunächst wiederholt er, im Gegensatz zu UNHCR, dass die ipso facto-Flüchtlingseigenschaft nur dann erworben wird, wenn der Wegfall des UNRWA-Schutzes gezwungenermaßen und damit quasi unabhängig vom eigenen Willen vorkommt (Rn 86).

– Die ipso facto-Flüchtlingseigenschaft ist zu prüfen und festzustellen, vor der Entscheidung zu subsidiärem Schutz (Rn 89).

– Behörden und Gerichte haben von Amts wegen zu prüfen, ob ipso facto-Flüchtlingseigenschaft besteht, auch wenn der Flüchtling sich hierauf nicht beruft (Rn 101, 118).

– Die ipso facto-Flüchtlingseigenschaft für bei UNRWA registrierte Palästinenser, die sich in einem anderen Einsatzgebiet aufhalten als dem, wo sie ursprünglich registriert wurden, ist nur dann ausgeschlossen, wenn wesentliche Voraussetzungen vorliegen, die den Schutz belegen. Diese sind:

– UNRWA muss ihnen am neuen Ort Schutz und Beistand leisten.

– Der Staat des anderen Einsatzgebietes (hier Jordanien) muss zur Wiederaufnahme bereit sein.

– Dieser Staat muss die Gewährung von Schutz und Beistand durch UNRWA anerkennen.

– Und dieser Staat muss auch den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung in das Gebiet, aus dem der Palästinenser geflohen ist, anerkennen, solange ihm dort Gefahren drohen.

– Die Beweislast dafür, dass alle vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, liegt beim (Dublin-)Staat (Rn 142).

Außerdem macht der EuGH noch Ausführungen zu der Frage, wann die alte und wann die neue Asylverfahrens-RL gilt (Rn 67 ff).

*EuGH, Urteil vom 25.7.2018, C-585/16*

*Richter: Lenaerts, Ilesic, Bay Larsen,*

*Danwitz, Rosas, Malenovskiy, Levits, Juhasz,*

*Borg Barthel, Biltgen, Jürimäe, Lycourgos,*

*Vilaras.*

*Fundstelle: Dokument 3095 im Internet*

Anmerkungen des Redakteurs:

Diese Entscheidung scheint kurz nach ihrer Veröffentlichung völlig missverstanden worden zu sein. So berichtete etwa der Spiegel, der EuGH habe geurteilt, dass Palästinenser nicht als Flüchtlinge anerkannt werden könnten. In einer Aussendung wurde die Entscheidung unter der Überschrift vorgestellt: „Kein Asyl in der EU für Palästinenser unter UNRWA-Schutz“.

Der EuGH prüfte die Frage von Schutz / Beistand durch UNRWA hier nur deshalb, weil sich die Frau nach ihrer Flucht aus Gaza in einem anderen Gebiet, in dem UNRWA tätig ist, aufgehalten hatte. In vorausgegangenen Entscheidungen bestand keinerlei Veranlassung zu dieser Prüfung, da die dort Betroffenen direkt nach Europa gekommen waren. S. U. v. 17.6.2010, C-31/09 (Bolbol); U. v. 19.12.2012, C-364/11 (El Kott), InfAusLR 2013,119. S. auch OVG Saarland und VG Halle, ANA 2018, 8 – Dok 2930 (Heft 1). S. die Informationen von UNHCR über die Unmöglichkeit nach Jordanien bzw. Libanon zurückzukehren, ANA 2018, 25 – Dok 2981.

### Ipsos facto-Flüchtling trotz subsidiärem Schutz in anderem Dublin-Staat

Eine junge Palästinenserin, die in Syrien in vierter Generation als Flüchtling gelebt hatte und bei UNRWA registriert war, gelangte nach Bulgarien. Dort wurde ihr subsidiärer Schutz zuerkannt. Die ipsos facto-Flüchtlingseigenschaft wurde nicht geprüft. Danach kam sie nach Deutschland. Ihr Asylbegehren wurde wegen Unzulässigkeit negativ beschieden. Ein Eilverfahren war positiv, weil in Bulgarien für Antragsteller und Anerkannte systemische Mängel existieren. Anschließend wies das Gericht die Klage durch Gerichtsbescheid ab. Im Verfahren nach Antrag auf mündliche Verhandlung wird nunmehr das BAMF verpflichtet, der Klägerin den (ipso facto) Flüchtlingsstatus zu zuerkennen.

VG Aachen, U. v. 27.6.2018, 8 K 1307/14.A

Richter: H. Addicks

Fundstelle: Dokument 3096 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Auch hier zutreffender Weise keine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Palästinenserin in einem anderen Operationsgebiet von UNRWA Beistand hätte erhalten können. Sie war ja direkt nach Europa gekommen. S. auch HessVG, ANA 2017, 11 – Dok 2715, der richtigerweise die Frage stellt, ob bei unzumutbaren Verhältnissen im Anerkennungsstaat einem Flüchtling auf Lebenszeit die Segnungen der Genfer Konvention vorerhalten werden dürfen, nur weil Dublin die Zuständigkeiten anders regelt.

## Chaos beim BAMF

### BMI darf nicht weiter unbewiesene Vorwürfe gegen ehemalige Leiterin der Außenstelle Bremen des BAMF verbreiten

In einer Presseerklärung vom 23.5.2018 verlautbarte das BMI im Anschluss an die im Ankunftszentrum Bremen vorgenommene Sonderprüfung durch die Innenrevision des BAMF u. a. Folgendes auf der Internetseite: „Der Bericht zeigt deutlich, dass im Ankunftszentrum Bremen bewusst gesetzliche Regelungen und interne Dienstvorschriften missachtet wurden.“

Noch viel schlimmer äußerte sich der parlamentarische Staatssekretär im BMI, Stephen Mayer, in der Sendung „Anne Will“ am 27.5.2018: „Aber die Vorgänge in Bremen waren natürlich auch deshalb möglich, weil hochkriminell kollusiv und bandenmäßig mehrere Mitarbeiter mit einigen Rechtsanwälten zusammengearbeitet haben.“ Später erklärte der Herr auch noch unter Wiederholung von einigen der vorzitierten Worte, es sei „hier wirklich strafrechtlich relevant gehandelt worden“.

Bereits das VG Bremen verbot dem BMI die Wiederholung der Zitate des Staatssekretärs: Die darin enthaltenen schwerwiegenden Anschuldigungen sind bisher durch nichts belegt, insbesondere auch nicht durch den Bericht der Innenrevision des BAMF. Die Äußerung in der Pressemitteilung allerdings wollte das VG nicht verbieten. Das sei zulässige Meinungsäußerung.

Das sieht das OVG Bremen aber anders: Die Wiederholung und Weiterverbreitung der Behauptungen in der Presseerklärung wird ebenfalls im Wege der einstweiligen Anordnung verboten. Hier handelt es sich nicht um Meinungsäußerungen, sondern um Tatsachenbehauptungen, die einer Vorverurteilung gleichkommen.

VG Bremen, B. v. 1.8.2018, 6 V 1559/18

Richter: Korrell, Dr. Sieweke, Lange

Fundstelle: Dokument 3097 a) im Internet

OVG Bremen, B. v. 10.9.2018, 2 B 213/18

Richter: Meyer, Dr. Jörgensen, Dr. Steinfatt

Fundstelle: Dokument 3097 b) im Internet

### BAMF Bremen: Nichts Genaues weiß man noch immer nicht

Interessante, wenn auch unvollständige und teilweise falsche Auskünfte gibt die Bundesregierung auf Nachfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE:

Mit einer Vielzahl von Fragen konfrontiert, ergibt sich derzeit der Befund, dass zwischen 70 und 100 Bedienstete, überwiegend aus dem BAMF, aber auch von Bremer Polizei und Bundespolizei nach Unregelmäßigkeiten in der Bremer Außenstelle gesucht haben und nur in ganz geringem Umfang fündig geworden sind. Sehr wenige der in Bremen getroffenen Entscheidungen sind hiernach völlig falsch gewesen. Wissen muss man auch, dass es sich in einer ganzen Reihe von angeblich völlig falschen Entscheidungen um Wiederaufgreifensanträge o. ä. gehandelt hat, für deren Bearbeitung es beim BAMF keine festgelegten örtlichen Zuständigkeiten gegeben hat.

Auch einer der Anlassfälle für die bundesweite Beschuldigung der Leiterin der Bremer Außenstelle und von zwei Berufskollegen erweist sich als Rohrkrepierei: Es ist der Fall, den der Innenminister von Niedersachsen zum Anlass genommen hatte, sich beim BAMF darüber zu beschweren, dass die geplante Überstellung einer Familie nach Bulgarien auf den Wiederaufgreifensantrag der Betroffenen abgebrochen werden musste, weil ihnen aus Bremen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zugesprochen worden war (Frage 33). Mangels Bestimmungen über die Zuständigkeit bei Wiederaufgreifensanträgen war – das ist zunächst immer bestritten worden – die Bremer Entscheidung völlig zulässig. Im Übrigen war sie auch richtig!

Überhaupt schreibt die Bundesregierung unendlich viel darüber, dass es völlig in Ordnung sei, wenn das BAMF in Fällen von Überstellungen nach Bulgarien keine Prüfung, ob Abschiebungsverbote vorliegen, vorgenommen hat (Frage 24). Und vehement behauptet sie trotz einer Vielzahl entgegenstehender obergerichtlicher Entscheidungen, die Anordnung von Überstellungen nach Bulgarien sei in Ordnung gewesen.

Interessant auch die Mitteilungen zu einem von dieser Zeitschrift (ANA 2017, 16 – Dok 2747) aufgedeckten Vorgang, der Beleg für offensichtlich rechtswidrige Behandlung von Asylanerkennungen durch die Zentrale des BAMF sein kann: Da wurde einer Iranerin und deren Tochter Asyl zuerkannt. Dies geschah nach vorausgegangener Ablehnung sowie der Ladung von führenden Mitarbeitern des BAMF im Klageverfahren zu einem Vernehmungstermin unter Androhung der Verhängung von Ordnungsgeld bei Nichterscheinen. Die Bundesregierung will uns weismachen, dass diese Anerkennung aufgrund einer neuen Bewertung seitens des BAMF vorgekommen sei, und nicht, um den führenden Mitarbeitern eine Anreise nach Wiesbaden am Tag vor Heiligabend zu ersparen. Ein Schelm, der Übles dabei denkt! Bei der zuvor aus dem Innenministerium massiv diffamierten ehemaligen Leiterin der Außenstelle Bremen mochte sich die Regierung auch nicht entschuldigen.

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Antwort BuReg vom 21.9.2018

Fundstelle: Bundestagsdrucksache 19/4427 & Dokument 3098 a) im Internet

Ausgewählte Anmerkungen des Einsenders  
Fundstelle: Dokument 3098 b) im Internet

### Beschiedungsklagen von Schutzsuchenden gegen BAMF sind zulässig

In Abkehr von früherer Rechtsprechung entscheidet das BVerwG, dass nach Ablauf von drei Monaten seit Antragstellung eine Untätigkeitsklage in der Form der Bescheidungsklage (Verpflichtung zur Fortführung des Asylverfahrens) zulässig sei:

Eine Dame hatte im Oktober 2014 Asylantrag gestellt und im August 2016 die beschriebene Verpflichtungsklage erhoben, welche das VG bereits sieben Tage später als unzulässig abwies. Der BayVG hatte der Klage im März 2017 statt gegeben. Das BVerwG weist jetzt die Revision des BAMF zurück. Es modifiziert damit frühere Rechtsprechung, wonach bei Verpflichtungsklagen in Angelegenheiten, in denen es um Rechtsansprüche geht, die Verwaltungsgerichte die Sache selbst spruchreif zu machen haben.

Unentschieden bleibt die Frage, ob der Schutzsuchende auch gleich „aufs Ganze“ gehen kann, wie dies ansonsten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert wird.

Interessantes aus dem Urteil:

- Hinweis auf das europäische Beschleunigungsgebot in Art. 23 Asylverfahrens-RL und Art. 31 Abs. 2 QRL (Rn 19).
- Behauptung, dass die Möglichkeit zur Zurückverweisung an die Behörde durch das VG (§ 113 Abs. 3 VWGO) nur für Anfechtungsklagen gelte (Rn 35).
- Ausführungen zur notwendigen Qualifikation von Anhörern / Entscheidern beim BAMF, die von europäischem Recht ge-

fordert wird. Vergleicht man dies mit den tatsächlichen Gegebenheiten der jüngeren Vergangenheit in denen es zu Zigtausenden grottenfalschen Entscheidungen des BAMF gekommen war, klingt das eher wie Zukunftsmusik als eine Beschreibung der Gegenwart.

*BVerwG U. v. 11.7.2018 1 C 18.17*

*Richter: Berlit, Dörig, Fricke, Fleuß, Wittkopp*

*Fundstelle: Dokument 3099 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Bekanntlich geht die Sozialgerichtsbarkeit davon aus, dass eine Untätigkeitsklage ganz allgemein auf Bescheidung gerichtet werden kann. Bedauerlicherweise versagt sich das BVerwG der Notwendigkeit, diese Rechtsfrage dem gemeinsamen Senat der Obersten Bundesgerichte vorzulegen, obwohl im Kern § 88 SGG und § 75 VwGO identisch sind. Begründet wird das damit, dass der Wortlaut nicht ganz derselbe ist (Rn 27).*

### **Bei Eilantrag erfolgt sofortiger „Schiebebeschluss“**

Nach dem Skandal um die rechtswidrige Abschiebung von Sami A. (ANA 2018, 53) hat eine andere Kammer des VG Gelsenkirchen beschlossen, das Risiko, von BAMF und/oder Ausländerbehörde an der Nase herumgeführt zu werden, nicht länger einzugehen. Soweit erkennbar unverzüglich nach Eingang von Klage und Eilantrag in einem Asylverfahren erlässt die 5a Kammer einen „Hängebefehl“ mit folgender Begründung:

– Das VG ist verpflichtet, effektiven Rechtsschutz gegen jede Maßnahme öffentlicher Gewalt zu gewährleisten.

– Die oberste Ausländerbehörde von NRW in der Person des Integrationsministers hat im Landtag erklärt, dass Abschiebungen mit einem Höchstmass an Diskretion vorbereitet werden.

– Es ist nicht sicher gestellt, dass BAMF oder Verwaltungsgericht von einer bevorstehenden Abschiebung informiert werden. Da aber vor Entscheidung des Eilverfahrens Zwangsmaßnahmen nicht zulässig sind, muss dieser Beschluss ergehen.

*VG Gelsenkirchen B. v. 15.8.2018, 5a L 1485/18.A*

*Richter: Dr. Pesch*

*Einsender RA Björn Cziesky-Reis, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 3100 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*S. auch VG Berlin, ANA 2018, 54 – Dok 3066 g).*

### **Immer wieder keine Reaktion an VG: Also ist Eilbeschluss notwendig!**

Hier haben wir einen Fall des Ablaufs der Überstellungsfrist mit der Konsequenz, dass Deutschland für das Asylbegehren zuständig geworden war. Da das BAMF aber der ABH, die sich nur als Vollzugsorgan ohne eigene Prüfungskompetenz ansieht, keine Mitteilung über ein Überstellungsverbot gemacht hatte, erging einstweilige Anordnung. Tenor: Das BAMF muss der ABH sofort mitteilen, dass eine Überstellung nach Italien nicht erfolgen darf. Hier ist tatsächlich keine Vollziehbarkeit (mehr) gegeben.

Hintergrund der Angelegenheit: Dem Gericht ist bekannt, dass das BAMF auf ausdrückliche Bitten von Gericht oder Prozess-

bevollmächtigten nicht oder nicht rechtzeitig reagiert.

*VG Köln, B. v. 26.1.2018, 8 L 4738/17.A*

*Richter: RiSG Bernzen*

*Einsender: RA Andreas Becher, Bonn*

*Fundstelle: Dokument 3101 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Der Einsender weist darauf hin, dass dann, wenn eine Hauptsacheklage noch anhängig ist und zuvor ein negativer Eilbeschluss ergangen war, natürlich Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO gestellt werden muss.*

*Zur Notwendigkeit, gegenüber dem BAMF durch das Gericht deutlich zu werden, s. auch vorstehende Entscheidung des VG Gelsenkirchen.*

### **Anwältinnen und Richter aufgepasst! Neue Geheimakten beim BAMF**

Anlässlich einer Präsentation auf der letzten Rechtsberaterkonferenz wurde von Vertretern des BAMF eine an sich lobenswerte Maßnahme berichtet: Qualitätssicherung! Nach dem Zufallsprinzip werden Stichproben ausgewählt und „begutachtet“. Wenn Qualitätsmängel festgestellt werden, wird „nachgearbeitet“ und Mängel sollen behoben werden. Erst danach gehen die Akten an den Einzelentscheider zurück. Alle Schritte werden auch dokumentiert.

Allerdings wurde auch mitgeteilt, dass die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich unter anderen auf die Anhörung und auf die Erstellung von Bescheiden beim BAMF beziehen, nicht Teil der „Maris-Akte“ werden. Der Redakteur hat daraufhin beim BAMF nachgefragt, wo diese Unterlagen aufgehoben werden. Und auch, ob es (schon wieder) „Geheimakten“ gibt.

Zunächst wurde ihm mitgeteilt, dass es keine Parallelakten gäbe.

Als der Redakteur dann zurück fragte, wie sich diese Auskunft in Übereinstimmung bringen lässt mit der Erklärung, dass alle Maßnahmen der Qualitätssicherung dokumentiert werden, erhielt er eine ebenso umfangreiche wie falsche rechtliche Belehrung, die sich allerdings nur auf das VwVfG und nicht auf die VwGO bezieht:

– Bestandteile der Akte seien (nur) diejenigen Dinge, die sich auf das konkrete Verwaltungsverfahren beziehen. Qualitätssicherung diene aber nicht der konkreten Bearbeitung des Einzelfalls und sei deshalb kein wesentlicher Vorgang. Daher müsse dies auch nicht in die Akten des Einzelfalls aufgenommen werden.

– Selbst wenn man die gegenteilige Ansicht vertreten würde, bestünde kein Anspruch auf Akteneinsicht, denn § 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG ermögliche nur die Einsicht in Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Und das sei bei Qualitätssicherung nicht der Fall.

– Im Übrigen beziehe sich Qualitätssicherung lediglich auf die Umsetzung interner Vorgaben.

Da stellen wir uns doch einmal ganz dumm und stellen uns vor:

Die Qualitätssicherung stellt fest, dass gravierende Mängel bei der Anhörung in einem Ablehnungsfall vorgekommen sind. Das wird aber – aus welchen Gründen auch im-

mer – nicht behoben. Das sollen die Betroffenen nicht zur Kenntnis nehmen dürfen?

Ähnlich wäre es bei einem mit Qualitätsmängeln behafteten und entgegen der Prüfung nicht korrigierten Ablehnungsbescheid.

Im Übrigen verpflichtet § 99 VwGO die Behörden zu vollständiger Vorlage aller Akten. Dass es neben der „normalen“ Akte auch noch die „Dokumentenmappe“ gibt, die auch vorzulegen ist, dürfte sich zwischenzeitlich herumgesprochen haben.

Jetzt geht es also darum, das BAMF zu zwingen, auch die Akten über Maßnahmen der Qualitätssicherung, sofern im konkreten Fall vorhanden, vorzulegen.

*Präsentation Qualitätssicherung v. 1.6.2018*

*Fundstelle: Dokument 3102 a) im Internet*

*Schriftwechsel mit BAMF 7–9/2018*

*Fundstelle: Dokument 3102 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Akteneinsichtsrechte können sich auch aus dem Bundesdatenschutzgesetz und aus der DSGVO ergeben.*

*Man muss sich schon wundern, dass man Behörden immer aufs Neue beibringen muss, dass es sich bei bei ihnen vorhandenen Akten nicht um „Mutti's Haushaltsbuch“ handelt, sondern um Vorgänge, die Gericht und Beteiligten vollständig zugänglich zu machen sind.*

## **Sozialrecht**

### **SGB II-Anspruch von Unionsbürgern trotz Verlustfeststellung**

*Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln*

Unionsbürger, die länger als 5 Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, unterliegen den Ausschlussatbeständen des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 SGB II nicht. Das gilt auch, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt, gegen diese Entscheidung aber Klage erhoben wurde. Die Klage gegen die Verlustfeststellung hat aufschiebende Wirkung. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens besteht daher in jedem Fall der Anspruch nach dem SGB II fort. Die Gründe, die zur Verlustfeststellung geführt haben, sind unerheblich.

Das LSG kommt hier – entgegen der Verlustfeststellung – zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin als Arbeitnehmerin anzusehen und als solche leistungsberechtigt ist. Die von ihr ausgeübte Scheinselbständigkeit als Reinigungskraft hindert nicht das Entstehen der Arbeitnehmereigenschaft. Dass keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, ist für die Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft unerheblich. Dies ist Sache des Arbeitgebers.

*LSG Hessen, B. v. 10.7.2018,*

*L 9 AS 142/18 B ER*

*Richter: Forster, Koepke, Brändle*

*Einsenderin: RAin Katrin Knoblauch,*

*Frankfurt/M*

*Fundstelle: Dokument 3103 im Internet*

### **AsylbLG- Leistungen für vollziehbar ausreisepflichtige Unionsbürger**

*Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln*

Unionsbürger, die nach bestandskräftiger Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts vollziehbar ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung sind, haben Anspruch auf

Leistungen nach dem AsylbLG. Dass der Gesetzgeber Unionsbürger von existenzsichernden Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB XII ausschließen wollte, rechtfertigt es nicht, den Anspruch nach dem AsylbLG zu verneinen, wenn ein Tatbestand der Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erfüllt ist. Eine anspruchsausschließende Auslegung verstieße gegen den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und gegen den Gesetzesvorbehalt.

SG Münster, B. v. 26.7.2018,  
S 19 AY 14/18 B ER

Richterin: Kops

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 3104 im Internet

### § 1a AsylbLG: Leistungskürzung wegen fehlender Passbeschaffung wann und in welchem Umfang?

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Leistungskürzung wegen fehlender oder nicht hinreichender Mitwirkung bei der Passbeschaffung zulässig ist, ist häufig Gegenstand sozialrechtlicher Streitigkeiten. Eine Leistungskürzung ist nur dann unbedenklich, wenn es der Leistungsberechtigte in der Hand hat, durch sein Verhalten die Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen und eine Kürzung oder den Wegfall zu vermeiden. Dies setzt voraus, dass dem Leistungsberechtigten konkrete und zumutbare Mitwirkungshandlungen aufgegeben wurden. Eine bei Erlass des Bescheides knapp ein Jahr alte Aufforderung, sich einen Pass zu beschaffen, ist dafür nicht ausreichend. Dies entschied das SG im Fall eines Mannes aus Weißrussland, dessen Asylantrag vor ca. 15 Jahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war und der seither wegen Passlosigkeit geduldet wird.

Ist daneben die Möglichkeit einer Leistungskürzung aufgrund des Vorwurfs allein zum Zweck des Leistungsbezuges eingereist zu sein, gem. § 1a Abs. 1 AsylbLG erfüllt, sind in der Rechtsfolge die unabweisbar gebotenen Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalls festzulegen. Dazu gehört auch die Aufenthaltsdauer; sowohl der bereits in der Bundesrepublik zurückgelegte Aufenthalt als auch die weitere voraussichtliche Verweildauer. Zu prüfen ist auch, auf welche Art und Weise (Geld- oder Sachleistung), in welchem Umfang und für welche Dauer die Leistungen gekürzt werden dürfen.

Im Fall des Mannes entschied das SG im Eilverfahren, dass die Leistungen für das physische Existenzminimum in voller Höhe und der Barbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens wegen der Vorläufigkeit eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens in Höhe von 100 € statt 135 € zunächst für die Dauer von 6 Monaten zu zahlen sind.

SG München, B. v. 31.1.2017 – S 51 AY  
122/16 ER mit Anmerkung des Einsenders  
Richterin: Pfrieder

Einsender: RA Hubert Heinhold, München  
Fundstelle: Dokument 3105 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Aufforderung zur Passbeschaffung von vor einem Jahr ist „verjährt“. Wohltuend hebt sich diese Entscheidung ab von der oft in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vorzufindenden Behauptung, die ABH habe keinerlei Pflichten hinsichtlich von Aktivitäten bei der Passbeschaffung. Sie könne sogar noch im gerichtlichen Verfahren neue Anforderungen erfinden. Abschreckendes Beispiel hierzu: VG Aachen, ANA 2010, 23 – Dok 1317.

S. allerdings BayVGh, ANA 2006, 18 – Dok 483 zur „Anstoßverpflichtung“ der ABH; s. auch OVG NRW, ANA 2011, 20 – Dok 1485.

## Abschiebungshaft

### Ausländerakten auch vom Beschwerdegericht regelmäßig beizuziehen

Folgende Leitsätze gibt der BGH der Entscheidung bei:

„Das Beschwerdegericht muss bei der Entscheidung über die Beschwerde in Freiheitsentziehungsverfahren regelmäßig die Ausländerakte beiziehen. Beantragt der Beschwerdeführer Einsicht in die Ausländerakte und kündigt er an, die Beschwerde anschließend zu begründen, darf das Beschwerdegericht die Beschwerde erst zurückweisen, wenn es die Einsicht in die Ausländerakte gewährt hat. Es darf den Betroffenen wegen der Akteneinsicht nicht an die Ausländerbehörde verweisen.“

Hier hatte der Verfahrensbevollmächtigte mit Beschwerde einlegung und danach, insgesamt drei Mal, Akteneinsicht in die Ausländerakte begehrt. Das AG hatte ihn dahingehend beschieden, dass er die Akte bei der aktenführenden Stelle, also der Ausländerbehörde, einsehen möge. Beiziehung der Akte durch das AG erfolgte nicht. Nach Nichtabhilfebeschluss des AG gelangte die Gerichtsakte zum LG, welches die Ausländerakte ebenfalls nicht anforderte und die Beschwerde zurückwies.

Die Pflicht zur regelmäßigen Beiziehung der Ausländerakten folgt aus den „hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die eigenständige richterliche Aufklärung und Feststellung der relevanten Tatsachen“ (Rn 8). Diese Pflicht hätte bereits das Amtsgericht getroffen. Da es sie verletzt hat, bestand die Pflicht für das Landgericht, da das Beschwerdeverfahren als volle Tatsacheninstanz ausgestaltet ist. Und in diesem Fall hätte das Landgericht nach Beiziehung der Ausländerakten dem Verfahrensbevollmächtigten zugänglich machen müssen!

BGH, B. v. 19.7.2018, V ZB 223/17

Richter: Dr. Stresemann,

Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner,

Dr. Göbel, Haberkamp

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 3106 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. hierzu auch die Kritik an der Entscheidung des LG Wuppertal (ANA 2018, 49 – Dok 3054), welches im Beschwerdeverfahren die Akten an das AG zurückgegeben hatte, damit dieses Akteneinsicht ermöglicht. Das führte nur zu Verzögerung.

Im hiesigen Fall hat der BGH allerdings bedauerlicherweise wieder einmal die Berufungsfrage negativ beantwortet. Da fragt man

sich, wie man Gerichten beibringen soll, das Recht zu achten, wenn keine „Sanktion“ in Form der Feststellung der Rechtswidrigkeit existiert. Der Einsender weist darauf hin, dass bezüglich dieser Rechtsfrage mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig sind.

### Dauer der Überstellungshaft: Darf's ein bisschen mehr sein?

Rechtsunkenntnis der ABH wird hier noch getoppt von derjenigen des Richters:

Am 28.3.2018 beantragte der Landkreis Harz beim Amtsrichter in Magdeburg Überstellungshaft nach Dublin III für 3 Monate und ein paar Tage.

Allerdings ist Überstellungshaft nur für maximal 6 Wochen zulässig (Art. 28 Abs. 3 Dublin III).

Dem Amtsrichter scheint der beantragte Zeitraum aber zu kurz gewesen zu sein. Er tat noch einen oben drauf und verhängt nahezu 4 Monate Zurückweisungshaft. Also nicht nur Unkenntnis von europäischem Recht, sondern auch von der Rechtsprechung des BGH: Das Gericht darf nämlich nie über den zeitlichen Rahmen im Antrag der ABH hinaus gehen. Fortbildung tut Not!

Immerhin hat das LG Magdeburg die Rechtswidrigkeit erkannt.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

LG Magdeburg, B. v. 9.8.2018, 10 T 191/18

Richter: Dr. Limbach, Löffler, Seel

Fundstelle: Dokument 3107 a) im Internet

AG Magdeburg, B. v. 26.3.2018, BER 308/18

Richter: Dr. Hope

Fundstelle: Dokument 3107 b) im Internet

Landkreis Harz, Antrag vom 26.3.2018

Verfasser(in): Schulz

Fundstelle: Dokument 3107 c) im Internet

## Lustiges

### Gewaltenteilung: Wer hat's erfunden?

Die Presseabteilung der Bundesregierung kann es nicht gewesen sein. Unter der Überschrift „Bundesregierung ändert Asylgesetz“ informierte sie am 1.8.2018 was in Zukunft mit Mitwirkungspflichten von Schutzberechtigten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren geschehen soll.

Der Chronist war bei Erhalt ziemlich verwirrt und hat vorsorglich noch einmal ins Grundgesetz geschaut. Er hat festgestellt, dass sich da nichts geändert hat; Gesetze werden noch immer vom Parlament verabschiedet und im Bundesrat behandelt.

Vielleicht war das ganze aber auch nur ein Versuch der Presseflüsterer, die Regierung als handlungsfähiger darzustellen, als sie manchmal erscheint.

Pressemittteilung BuReg vom 1.8.2018

Fundstelle: Dokument 3108 im Internet

### Vorsicht: Fake BAMF-Mitarbeiter

Das Bundesamt sah sich im Sommer veranlasst, darauf hinzuweisen, dass Schutzsuchende von Unbekannten zu Gesprächen gebeten und intensiv befragt werden. Dazu wird vom BAMF mitgeteilt, dass seine Mitarbeiter keine Hausbesuche machen.

Nach Kenntnis der Redaktion stimmt das:

In zehntausenden von Fällen konnte das BAMF ja nicht einmal ordentliche Anhörungen durchführen. Warum dann Geflüchtete zu Hause besuchen?

Allerdings hat das BAMF viele Tausend Schutzberechtigte ohne Rechtsgrundlage nach der Anerkennung zu „freiwilligen“ Anhörungen eingeladen, teils zu weit entfernten Orten um 8.00 Uhr morgens, ohne für Reisekosten, Unterkunft oder Verpflegung zu sorgen (s. dazu ANA 2018, 27 – Dok 2988). Die Redaktion bemüht sich noch immer, die Weisungen zu dieser „Operation Fischzug“ zu erhalten. Herausgabe wird aber derzeit vom BAMF (noch) verweigert. Das Widerspruchsverfahren läuft.

*Warnung BAMF im Internet v. 30.7.2018*

*Verfasser: Unbekannt*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 3109 im Internet*

## Lustig / Traurig

### Sprachanalyse-Software unzuverlässig

Die Firma NUANCE hat für das BAMF eine sogar preisgekrönte Software entwickelt, mit der die Herkunftsregion von Schutzsuchenden anhand der Sprache erkannt werden soll. Das allerdings nur für einige wenige Sprachen. Hierzu wird ein Schutzsuchender an ein Telefon gesetzt; er soll verschiedene Bilder interpretieren und das in seiner Heimatsprache mindestens 60 Sekunden, vorzugsweise 2 Minuten schildern. Danach kommt nach kurzer Zeit Rückmeldung vom Computer.

Es wird hier berichtet u.a. über den Fall eines Mannes aus dem Norden Iraks, der Sorani-Kurdisch spricht. Die Sprache kennt der Sprachcomputer nicht. Machte dem Anhörer aber gar nichts.

Und dann das Ergebnis: Zu 60% spreche der Mann türkisch und zu 20% hebräisch. Na super! Dann haben wir also zu jeweils 40% die Sprache Türkbräisch oder Hebtürkisch. Das Asylsuch des Mannes wurde abgelehnt. Er befindet sich im Klageverfahren.

Nach Angaben des BKA sind Spracherkennungen „von unter 75% völlig zu vernachlässigen“! Scheint dem BAMF aber nichts auszumachen.

*Bericht v. 20.8.2018*

*Verfasserin: Anna Biselli*

*Einsender: Dirk Töpfer, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 3110 im Internet*

## Trauriges

### VG Koblenz: Kuscheleien mit der ABH ohne die Betroffenen?

Aufgrund eines Befangenheitsgesuchs erfahren wir, dass jedenfalls die 3. Kammer des VG Koblenz von Ausländerbehörden „Schutzschriften“ entgegen nimmt. Hierin wird das Datum bevorstehender Abschiebungen mitgeteilt und es werden vorsorglich Ausführungen zur angeblichen Rechtmäßigkeit von Zwangsmaßnahmen gemacht.

Es werden drei dienstliche Stellungnahmen zur Ablehnung wegen Befangenheit ins Netz gestellt. Von besonderem Interesse ist hierbei die Stellungnahme des in der 3. Kammer tätigen Beisitzers Pluhm: Diese weist aus, wie mit Schutzschriften umgegangen wird:

– Sie sei eine vorsorgliche Antragsverweigerung für den Fall, dass ein Eilantrag eingeht und diene der Gewährung effektiven Rechtsschutzes.

– Der Inhalt der Schutzschrift werde regelmäßig bei der Entscheidung verwertet.

– Entscheidungen in solchen Verfahren müssten häufig unter großem Zeitdruck stattfinden.

– Spätestens mit der Entscheidung (!) erhalte der Antragsteller auch eine Kopie der Schutzschrift sowie einer noch zusätzlich vor Entscheidung vorgelegten Antragsverweigerung.

Das sind unglaubliche Mitteilungen, die ausweisen, dass Rechte von Betroffenen missachtet und „Interessen“ von Behörden besonders geachtet werden. Im Einzelnen:

– Wessen rechtliches Gehör möchte das Gericht eigentlich vorrangig berücksichtigen? Das der Behörde oder dasjenige des Bürgers?

– Es ist immer – besonders aber in Verfahren nach dem AsylG, bei denen keine zweite Instanz existiert – ein schwerer Grundrechtsverstoß, wenn der Inhalt einer „Schutzschrift“ der Behörde vom Gericht verwertet wird, ohne dass dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben wurde!

– Wieso sollen solche Eilverfahren, in denen es häufig um Leben oder Gesundheit geht – unter großem Zeitdruck stattfinden? Es ist doch ganz einfach: Wenn so ein Eilantrag eingeht und die Behörde sich stur stellt, vorsorglich aber eigentlich immer, sollte sofort ein „Hängebeschluss“ (Schiebeschluss) verfasst werden. Danach hat das Gericht aller Zeit der Welt, die es braucht, um sachgerecht zu entscheiden!

Diese Äußerungen in der dienstlichen Erklärung des Richters zeigt, dass er das falsche Verständnis von der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes hat!

*Dienstliche Erklärungen von Richtern der*

*3. Kammer des VG Koblenz zu 3 K 1061/17.KO*

*Richter: Gietzen, Pluhm, Kind*

*Einsender: RA Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 3111 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Schutzschriften kennt die VWGO nicht. Was hier (und wohl auch anderswo) passiert, ist extralegal.*

*In der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Gietzen, wie sie ins Netz gestellt wird, steht noch die missverständliche Formulierung, er habe keinen Anlass die Schutzschriften Klägern „vorzuhalten“. Mutmaßlich, aber nicht sicher, aufgrund der Presseanfrage der Redaktion vom 16.8.2018 ist der Satz dahingehend berichtigt worden, dass der Richter sagen wollte, er habe keinen Anlass, Schutzschriften betroffenen Klägern „vorzuhalten“.*

*Bedauerlicherweise gibt es zum Thema Schutzschriften nur wenige Veröffentlichungen. Aus jüngerer Zeit s. Bäumerich, DVBl 2015, 352. Dieser Aufsatz ist allerdings wenig hilfreich, weil der Autor zu meinen scheint, Schutzschriften dienen zuvörderst der Rechte von Behörden. Hierzu ist zu fragen, wann es schon einmal vorkam, dass über einen Eilantrag entschieden wurde, bevor die Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme hatte?*

*Zur Notwendigkeit, durch Hängebeschlüsse vernünftige Entscheidungen vorzubereiten, besonders aktuell seit der Abschiebung von Sami A., s. VG Berlin, ANA 2018, 45 – Dok*

*3066 g) & VG Gelsenkirchen, ANA 2018, 69 – in diesem Heft.*

### Schon wieder: Journalist hetzt gegen Ausländer. Presserat findet nichts dabei!

Über den Journalisten *Marlon Gego* von den Aachener Nachrichten hatten wir bereits einmal berichtet (Die Entgleisung: „Entweder die Flüchtlingswelle geht oder ich“, ANA 2017, 35).

Er war mal wieder im Verwaltungsgericht: Dieses Mal ging es um die Ausweisung eines Familienvaters, dessen Sohn und Ehefrau sich beim Verwaltungsgericht vehement für seinen Verbleib in Deutschland einsetzten. Es ist eine Art „human interest story“, auch nicht ganz unsensibel geschrieben. Sie hat allerdings folgende Überschrift, fett gedruckt: „*Der kriminelle Kosovare und sein Sohn*“.

Die Herkunftsregion des Betroffenen war für den Bericht völlig unerheblich. Ob es sich um eine Brasilianerin, einen Franzosen oder eine Australierin handelte, gab der Geschichte keine besondere Würze. Außer natürlich derjenigen, die „kriminellen Albaner“ (aus Kosovo) an den Pranger zu stellen.

Die Richtlinie 12.1 des Presserats verlangt, darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit von Tätern zu ethnischen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Solche Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, und es ist besonders zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Also ein klarer Fall dachte der Redakteur dieser Zeitschrift und sandte eine Beschwerde an den Deutschen Presserat. Aber weit gefehlt:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Weil man sich in dem Artikel intensiv mit der speziellen Situation des Betroffenen beschäftigt hatte, ergäben sich aus der Nennung seiner Herkunft keine Bedenken. Es bestünde durchaus ein öffentliches Interesse an der Angabe. Welches Interesse das aber sein soll, versagt sich der Presserat, mitzuteilen.

*Beschwerde an den Presserat v. 29.6.2018*

*Verfasser: RA Rainer M. Hofmann, Aachen*

*Fundstelle: Dokument 3112 a) im Internet*

*Beschwerde Zurückweisung v. 28.8.2018*

*Verfasser: Arno Weyand*

*Fundstelle: Dokument 3112 b) im Internet*



Auf Nachfrage werden diese Anstecker Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt.

## Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

### LG bestimmt, wann der Anwalt im Büro zu sein hat

„Hierzu muss ein Rechtsanwalt, der im Bereich der besonders eiligen Abschiebehafthsachen tätig ist, in der Lage sein. Sein Büro hat er entsprechend zu organisieren.“ So nassforsch bescheidet RiLG Steitz aus Frankfurt/M im Verfahren 2-29 T 191/18 einen Beschwerdeführer, gegen den ohne Anwesenheit seines Anwalts Zurückweisungshaft verhängt worden war. Dann sehen wir uns doch mal an, wozu der Anwalt nach Ansicht des Herrn Richter in der Lage sein muss:

Am Terminstag um 8:08 Uhr wird dem in Frankfurt/M niedergelassenen Berufskollegen vom AG Frankfurt/M eine Ladung per Fax übermittelt für 10:00 Uhr des selben Tages.

Die Bürozeiten des Kollegen beginnen um 9:00 Uhr. Am Terminstag hatte dieser vormittags Mandantengespräche. Er erhielt das Fax erst um kurz nach 10:00 Uhr vorgelegt, als der Termin schon angefangen haben sollte. Für Vertagungsantrag war es da zu spät. Der Kollege bemerkt zum Vorgang scherzhaft, er werde dann wohl eine Videokamera aufstellen und auf das Faxgerät richten müssen damit er „allzeit bereit“ ist.

Dass einer solche kurze Ladungsfrist gegen das Recht auf rechtliches Gehör verstößt, interessiert Frau RiAG Frankfurt/M, Dr. Rohmeyer nun aber überhaupt nicht. Sie verhängt zum Az. 934 XIV 751/18 B nach Anhörung des Betroffenen, aber ohne dessen Anwalt, im „vorläufigen Verfahren“ Haft zur Sicherung der Abreise.

Danach muss sich der Berufskollege in der Beschwerdeentscheidung das anhören, was RiLG Steitz sich zu schreiben traute.

Dann wird der Chronist wohl demnächst mal bei den Geschäftsstellen von Frau Dr. Rohmeyer und Herrn Steitz sowie in deren Dienstzimmern (und falls sie sich

dort wider Erwarten nicht aufhalten sollten, auch in deren heimischen Arbeitszimmern) vorbei schauen und freundlich nachfragen, ob er sich die Räumlichkeiten ansehen darf, um zu überprüfen, ob diese ihre Büros ordentlich organisiert haben, ob nicht zu viel Akten unbearbeitet herum liegen und ab wann sie im Dienstzimmer anwesend sind. Ratschläge für bessere Organisation behält der Chronist sich vor. Bemerkenswert an der Angelegenheit ist im Übrigen auch, dass die Richterin am AG Frankfurt/M mal wieder eine einstweilige Anordnung erließ, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen, denn sie hatte den Betroffenen ja angehört.

War das vielleicht wegen deren schlechten Gewissens, weil die Anhörung ohne den Anwalt durchgeführt wurde? Wohl eher nicht. Wie man hört, ist diese gesetzwidrige Praxis in Frankfurt am Main gang und gäbe: Hauptsacheentscheidungen werden in Frankfurt erst dann beantragt und erlassen, wenn ein Flugtermin konkret bekannt ist. Damit wird Rechtsschutz verkürzt, weil in Verfahren der einstweiligen Anordnung die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen ist. Eine weitere Merkwürdigkeit des Falles ist, dass dem Frankfurter Kollegen um 8:06 Uhr der Haftantrag übertragen wurde, der bei der BPol die Absendezeit 8:58 Uhr ausweist.

Und noch eine Frage: Wieso können Richter(innen) eigentlich nicht telefonieren, um Termine abzustimmen, anstatt diese selbstherrlich festzulegen?

## Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

### Update Aufenthaltsrecht

am 3. November 2018 in Köln  
Referent: RA Tim Kliebe  
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

**Ausweisungsrecht, Einreise- und Aufenthaltsverbote, Passbeschaffung**  
Am 10. November 2018 in Frankfurt/M  
Referenten: Michael Kalis,  
Dr. Michael Hoppe  
Kosten: 230 € zzgl. MwSt  
Anmeldung:  
Migrationsrecht.net@t-online.de

**Familienzusammenführung**  
am 16. November 2018 in Frankfurt/M  
Referent: RA Thomas Oberhäuser  
Kosten: 225 € – 355 € zzgl. MwSt  
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

**Abschiebungshaft**  
am 17. November 2018 in München  
Referenten: RA Peter Fahlbusch &  
RA Rolf Stahmann  
Kosten: 150 € (Mitglieder), sonst 200 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Homepage der ARGE

**Anhörung und Begleitung im Asylverfahren**  
am 23. November 2018 in Dortmund  
Referentin: RA Petra Haubner  
Kosten: 155 € – 275 € zzgl. MwSt  
Anmeldung: www.anwaltakademie.de

**Refugee law in practice: Advanced ELENA Course**  
7. bis 8. Dezember 2018 in Lissabon  
Kosten: 380 €  
Anmeldung: sbonatti@ecre.org

**Asylsuchende aus Afghanistan**  
am 8. Dezember 2018 in Berlin  
Referenten: Friederike Stahlmann &  
RA Manfred Weidmann  
Kosten: 80 € – 180 €  
Anmeldung: fortbildung@rav.de

**Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht**  
ab 11. Januar 2019 in Berlin  
Diverse Referenten  
Kosten: 1.700 € – 2.200 € zzgl. MwSt  
Anmeldung: fortbildung@rav.de

**6. Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht**  
ab 6. September 2019 in Frankfurt/M  
Diverse Referenten  
Kosten: 1.795 € – 2.1500 €  
Anmeldung: www.anwaltakademie.de